



[Quelle: Photo Wöltje]

Planfeststellungsbeschluss

**für die Verbesserung des
Hochwasserschutzes rechtsseitig der Hunte
zwischen Wardenburg und Oldenburg**



Antragsteller

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Betriebsstelle Brake-Oldenburg
Heinestraße 1
26919 Brake

Planfeststellungsbehörde

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Direktion – Geschäftsbereich VI – Oldenburg
Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren

Verantwortliche Bearbeiter

Herr Dierken
Frau Voß
Herr Schwobe
Herr Winkelmann

Ratsherr-Schulze-Straße 10
26122 Oldenburg

Tel.: 0441 / 799 – 20 22
Email: wolfgang.schwobe@nlwkn-ol.niedersachsen.de
Internet: www.nlwkn.de

Oldenburg, 26.02.2010
Az.: VI O 5 - 62025-2/867

INHALT

A	Verfügender Teil	5
I.	Feststellung der Pläne	5
II.	Weitere Entscheidungen	10
III.	Nebenbestimmungen	10
IV.	Sonstige Entscheidungen	14
IV.1	Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen	14
IV.2	Kostenentscheidung	14
V.	Hinweise	14
B	Begründung	16
I.	Sachverhalt	16
I.1	Beschreibung des Vorhabens	16
I.2	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	18
I.2.1	Öffentliche Auslegung der Pläne	18
I.2.2	Beteiligung der Behörden	18
I.2.3	Verbandsbeteiligung.....	18
I.2.4	Erörterungstermin - Verzicht - Teil-Erörterung	19
II.	Verfahrensrechtliche Bewertung	19
III.	Materiell-rechtliche Bewertung	20
III.1	Planrechtfertigung.....	20
III.2	Prüfung von Alternativen / Varianten	20
III.3	Vorgängige Planungsstufen.....	21
III.4	Umweltverträglichkeitsprüfung - FFH-Verträglichkeitsprüfung - Artenschutz.....	22
III.4.1	Umweltverträglichkeitsprüfung.....	22
III.4.1.1	Vorbemerkungen / rechtliche Rahmenbedingungen	22
III.4.1.2	Vorhabensbeschreibung	23
III.4.1.3	Beschreibung von Umweltauswirkungen	23
III.4.1.4	Bewertung von Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG	32
III.4.1.5	Zusammenfassende Bewertung der Umweltverträglichkeit	38
III.4.2	Verträglichkeitsprüfung nach § 34 c NNatG	40
III.4.3	Spezielle Artenschutzprüfung	41
III.5	Abwägung	42
III.5.1	Belange der Wasserwirtschaft.....	42
III.5.2	Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege	43
III.5.2.1	Eingriffsregelung nach den §§ 7 ff. NNatG	44
III.5.2.2	Ausnahmegenehmigung gemäß § 28 a Abs. 5 NNatG und § 28 b Abs. 4 NNatG für besonders geschützte Biotope und besonders geschütztes Feuchtgrünland.....	45
III.5.2.3	Ausnahmegenehmigung und Zustimmungserklärung nach LSG-VO Mittlere Hunte.....	45
III.5.3	Belange Privater.....	46

IV.	Stellungnahmen und Einwendungen	46
IV.1	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	46
IV.1.1	Landkreis Oldenburg	46
IV.1.2	Landkreis Cloppenburg.....	46
IV.1.3	Stadt Oldenburg.....	46
IV.1.4	Gemeinde Garrel	46
IV.1.5	Gemeinde Großenkneten	46
IV.1.6	Gemeinde Wardenburg.....	47
IV.1.7	LAVES (Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit)	47
IV.1.8	Unterhaltungsverband Nr. 72 Hunte-Wasseracht.....	47
IV.1.9	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege	48
IV.1.10	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Oldenburg	48
IV.1.11	Inhaber öffentlicher Versorgungsleitungen	48
IV.1.12	Kreisverband Landvolkverband Oldenburg e. V.....	49
IV.1.13	Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Geschäftsbereich Oldenburg	49
IV.1.14	NLWKN - Brake - Oldenburg - Gewässerkundlicher Landesdienst.....	49
IV.1.15	Wasser- und Schifffahrtsamt Bremen - Außenbezirk Oldenburg -	49
IV.1.16	Zentrale Polizeidirektion Hannover - Kampfmittelbeseitigung -	49
IV.2	Stellungnahmen der nach § 60 NNatG anerkannten Verbände	50
IV.2.1	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V. (LBU) [vertreten durch die Bürgerinitiative für Naturschutz und Stadtökologie Oldenburg - BINSE].....	50
IV.3	Einwendungen.....	50
IV.3.1	Einwender-Kennz. 101	50
V.	Gesamtabwägung	51
VI.	Begründung der Kostenentscheidung	51
C	Rechtsbehelfsbelehrung.....	52
D	Anhang - Abkürzungsverzeichnis der Rechtsvorschriften	53
E	Abbildungsverzeichnis	54

Planfeststellung gemäß §§ 119 und 127 NWG auf Antrag der Betriebsstelle Brake-Oldenburg des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz zur „Verbesserung des Hochwasserschutzes rechtsseitig der Hunte zwischen Wardenburg und Oldenburg“

A Verfügender Teil

I. Feststellung der Pläne

Der von dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Brake-Oldenburg, unter dem 26.01.2009 vorgelegte Plan für die „Verbesserung des Hochwasserschutzes an der Hunte durch Verstärkung und Erhöhung des rechtsseitigen Dammes der Hunte zwischen Wardenburg und Oldenburg“ wird gemäß der §§ 119 und 127 NWG sowie des § 1 NVwVfG i. V. m. § 72 ff. VwVfG nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Festgestellte Planunterlagen

Die Planfeststellung umfasst die nachfolgend [in blauer Schriftfarbe](#) näher bezeichneten Unterlagen:

[Anmerkung: Die in schwarzer Schriftfarbe wiedergegebenen Unterlagen gehören zur Gesamtheit der vom Antragsteller vorgelegten Antrags- und Planunterlagen, die gleichfalls zur Beurteilung und Bewertung des Vorhabens beigetragen haben.]

Ordner	Nr. der Planunterlage	Bezeichnung der Unterlagen	Stand Datum	Maßstab	Anzahl Seiten
1		Inhaltsverzeichnis, Antrag, Erläuterungsbericht	Oktober 2008		21
1	Anlage 1	Übersichtsplan	November 2008	1:25.000	1
1	Anlage 2 – Bl. 1-3	Lageplan	November 2008	1:2.000	3
1	Anlage 3	Längsschnitt	November 2008	MdL. 1:5.000 MdH. 1:50	1
1	Anlage 4 – Bl. 1	1. Bauabschnitt – Querprofil 34+165	November 2008	1:100	1
1	Anlage 4 – Bl. 2	1. Bauabschnitt – Querprofil 35+185	November 2008	1:100	1
1	Anlage 4 – Bl. 3	2. Bauabschnitt – Querprofil 35+930	November 2008	1:100	1
1	Anlage 4 – Bl. 4	2. Bauabschnitt – Querprofil 36+490	November 2008	1:100	1
1	Anlage 4 – Bl. 5	2. Bauabschnitt – Querprofil 37+380	November 2008	1:100	1
1	Anlage 4 – Bl. 6	3. Bauabschnitt – Querprofil 41+220	November 2008	1:100	1
1	Anlage 4 – Bl. 7	3. Bauabschnitt – Querprofil 41+790	November 2008	1:100	1
1	Anlage 4 – Bl. 8	3. Bauabschnitt – Querprofil 42+275	November 2008	1:100	1
1	Anlage 5	Ansicht / Schnitte	November 2008	1:50	1
1	Anlage 6	Prinzipskizze vorh. Rieseleibauwerk Längsschnitt / Draufsicht	November 2008		1
1	Anlage 7	Geplantes Bewässerungsbauwerk Längsschnitt / Draufsicht	November 2008	1:50	1
1	Anlage 8	Deichschart Wardenburg Draufsicht / Schnitte	November 2008	1:50	1

Ordner	Nr. der Planunterlage	Bezeichnung der Unterlagen	Stand Datum	Maßstab	Anzahl Seiten
1	Anlage 9	Teilnehmerverzeichnis – Tabelle			3
1	Anlage 9 – Bl. 1	Teilnehmerverzeichnis – Lageplan	November 2008	1:2.000	1
1	Anlage 9 – Bl. 2	Teilnehmerverzeichnis – Lageplan	November 2008	1:2.000	1
1	Anlage 9 – Bl. 3	Teilnehmerverzeichnis – Lageplan	November 2008	1:2.000	1
1	Anlage 10	Hydraulische Berechnungen nebst Anhang Ergebnislisten	Mai 2008		67
1	Anlage 11 – Bl. 1	Stellungnahme Zentrale Polizeidirektion Kampfmittelbeseitigung	04.06.2007		1
1	Anlage 11 – Bl. 2	Stellungnahme Zentrale Polizeidirektion Kampfmittelbeseitigung – Übersichts- plan	23.05.2007	1:25.000	1
1	Anlage 11 – Bl. 3	Stellungnahme Landkreis Oldenburg Untere Naturschutzbehörde	25.09.2008		1
1	Anlage 11 – Bl. 4-7	Stellungnahme Stadt Oldenburg Untere Naturschutzbehörde	20.10.2008 und 22.01.2009		4
2	[1]	Geotechnischer Bericht	04.04.2006		24
2	[1] – Anlage 1.1.1	Lageplan (km 33+800 bis km 38+665)	Oktober 2005	1:5.000	1
2	[1] – Anlage 1.1.2	Lageplan (km 40+685 bis km 42+300)	Oktober 2005	1:5.000	1
2	[1] – Anlage 1.2	Lageplan, Lage der Untergrundauf- schlüsse	Februar 2004	1:1.000	1
2	[1] – Anlage 2	Rechtsseitiger Huntedeich			1
2	[1] – Anlage 2.1.1	Ergebnisse der Untergrundaufschlüsse Profil 1 (km 35+000)	30.10.2001	1:50	1
2	[1] – Anlage 2.1.2	Ergebnisse der Untergrundaufschlüsse Profil 2 (km 35+500)	30.10.2001	1:50	1
2	[1] – Anlage 2.1.3	Ergebnisse der Untergrundaufschlüsse Profil 3 (km 36+100)	30.10.2001	1:50	1
2	[1] – Anlage 2.1.4	Ergebnisse der Untergrundaufschlüsse Profil 4 (km 36+450)	30.10.2001	1:50	1
2	[1] – Anlage 2.1.5	Ergebnisse der Untergrundaufschlüsse Profil 5 (km 36+900)	30.10.2001	1:50	1
2	[1] – Anlage 2.1.6	Ergebnisse der Untergrundaufschlüsse Profil 6 (km 37+500)	30.10.2001	1:50	1
2	[1] – Anlage 2.1.7	Ergebnisse der Untergrundaufschlüsse Profil 7 (km 38+200)	30.10.2001	1:50	1
2	[1] – Anlage 2.1.8	Ergebnisse der Untergrundaufschlüsse Profil 8 (km 41+300)	30.10.2001	1:50	1
2	[1] – Anlage 2.1.9	Ergebnisse der Untergrundaufschlüsse Profil 9 (km 41+800)	30.10.2001	1:50	1
2	[1] – Anlage 2.1.10	Ergebnisse der Untergrundaufschlüsse Profil 10 (km 42+300)	30.10.2001	1:50	1
2	[1] – Anlage 2.2.1	Zusammenstellung der Versuchsergeb- nisse			1
2	[1] – Anlage 2.2.2	Zusammenstellung der Versuchsergeb- nisse			1
2	[1] – Anlage 2.3.1-2.3.4	Kornverteilungskurven			4

Ordner	Nr. der Planunterlage	Bezeichnung der Unterlagen	Stand Datum	Maßstab	Anzahl Seiten
2	[1] – Anlage 3	Querdeich			1
2	[1] – Anlage 3.1	Ergebnisse der Untergroundaufschlüsse Hunte km 40+895	18.11.2003	1:100/50	1
2	[1] – Anlage 3.2.1	Zusammenstellung der Versuchsergebnisse			1
2	[1] – Anlage 3.2.2	Zusammenstellung der Versuchsergebnisse			1
2	[1] – Anlage 4	Untersuchung der Böden in den Materialdepots			1
2	[1] – Anlage 4.1	Zusammenstellung der Versuchsergebnisse			1
2	[1] – Anlage 4.2.1-4.2.2	Kornverteilungskurven			2
2	[1] – Anlage 4.3.1-4.3.2	Materialuntersuchung – Proctorkurve			2
2	[1] – Anlage 4.4.1-4.4.2	Materialuntersuchung – Scherversuch			2
2	[1] – Anlage 5	Standsicherheitsuntersuchungen			1
2	[1] – Anlage 5.1.1	Standsicherheitsuntersuchungen (1:1,8)	Januar 2006	1:100	1
2	[1] – Anlage 5.1.2	Standsicherheitsuntersuchungen (1:3)	Januar 2006	1:100	1
2	[1] – Anlage 5.1.3	Standsicherheitsuntersuchungen (1:4)	März 2006	1:100	1
2	[1] – Anlage 5.1.4	Standsicherheitsuntersuchungen (1:4)	März 2006	1:100	1
2	[1] – Anlage 5.2	Standsicherheitsuntersuchungen (1:3) - Querdeich	Januar 2006	1:100	1
2	[2]	Geotechnischer Bericht – 1. Ergänzung Geänderte Deichprofile Querprofile Hunte-km 35+000 und km 36+450	29.08.2006		10
2	[2] – Anlage 1.1	Querprofil 35+000	August 2006	1:100	1
2	[2] – Anlage 1.2	Querprofil 36+450	August 2006	1:100	1
2	[2] – Anlage 2.1.1	Standsicherheitsuntersuchungen (1:3,75) - Querprofil 35+000 (HQ 100)	August 2006	1:125	1
2	[2] – Anlage 2.1.2	Standsicherheitsuntersuchungen (1:3,75) - Querprofil 35+000 (bordvoller Einstau)	August 2006	1:125	1
2	[2] – Anlage 2.2.1	Standsicherheitsuntersuchungen (1:3,75) - Querprofil 36+450 (HQ 100)	August 2006	1:125	1
2	[2] – Anlage 2.2.2	Standsicherheitsuntersuchungen (1:3,75) - Querprofil 36+450 (bordvoller Einstau)	August 2006	1:125	1
2	[3]	Geotechnischer Bericht – 2. Ergänzung Buschhagenniederung Querprofile Hunte-km 41+220, km 41+790 und km 42+275	08.11.2006		16
2	[3] – Anlage 1.1	Buschhagenniederung Querprofil 41+220	08.11.2006	1:100	1
2	[3] – Anlage 1.2	Buschhagenniederung Querprofil 41+790	08.11.2006	1:100	1
2	[3] – Anlage 1.3	Buschhagenniederung Querprofil 42+275	08.11.2006	1:100	1

Ordner	Nr. der Planunterlage	Bezeichnung der Unterlagen	Stand Datum	Maßstab	Anzahl Seiten
2	[3] – Anlage 2.1.1	Standsicherheitsuntersuchungen Querprofil 41+220	Oktober 2006	1:125	1
2	[3] – Anlage 2.1.2	Standsicherheitsuntersuchungen Querprofil 41+220	Oktober 2006	1:125	1
2	[3] – Anlage 2.1.3	Standsicherheitsuntersuchungen Querprofil 41+220	Oktober 2006	1:125	1
2	[3] – Anlage 2.1.4	Standsicherheitsuntersuchungen Querprofil 41+220	Oktober 2006	1:125	1
2	[3] – Anlage 2.1.5	Standsicherheitsuntersuchungen Querprofil 41+220	Oktober 2006	1:125	1
2	[3] – Anlage 2.1.6	Standsicherheitsuntersuchungen Querprofil 41+220	Oktober 2006	1:125	1
2	[3] – Anlage 2.1.7	Standsicherheitsuntersuchungen Querprofil 41+220	Oktober 2006	1:125	1
2	[3] – Anlage 2.1.8	Standsicherheitsuntersuchungen Querprofil 41+220	Oktober 2006	1:125	1
2	[3] – Anlage 2.1.8.1	Standsicherheitsuntersuchungen Querprofil 41+220	Oktober 2006	1:125	1
2	[3] – Anlage 2.1.9	Standsicherheitsuntersuchungen Querprofil 41+220	Oktober 2006	1:125	1
2	[3] – Anlage 2.1.9.1	Standsicherheitsuntersuchungen Querprofil 41+220	November 2006	1:125	1
2	[3] – Anlage 2.2.1	Standsicherheitsuntersuchungen Querprofil 41+790	Oktober 2006	1:125	1
2	[3] – Anlage 2.2.2	Standsicherheitsuntersuchungen Querprofil 41+790	Oktober 2006	1:125	1
2	[3] – Anlage 2.2.3	Standsicherheitsuntersuchungen Querprofil 41+790	Oktober 2006	1:125	1
2	[3] – Anlage 2.3.1	Standsicherheitsuntersuchungen Querprofil 42+275	Oktober 2006	1:125	1
2	[3] – Anlage 2.3.2	Standsicherheitsuntersuchungen Querprofil 42+275	Oktober 2006	1:125	1
2	[3] – Anlage 2.3.3	Standsicherheitsuntersuchungen Querprofil 42+275	Oktober 2006	1:125	1
2	[3] – Anlage 2.3.4	Standsicherheitsuntersuchungen Querprofil 42+275	Oktober 2006	1:125	1
2	[4]	Schreiben der IGB zur 2. Ergänzung Querprofile Hunte km 42+275 Veränderung der Querschnittsgeometrie	23.05.2007		2
2	[4] – Anlage 1	Standsicherheitsuntersuchungen Querprofil 42+275	Oktober 2006	1:125	1
2	[4] – Anlage 2	Standsicherheitsuntersuchungen Querprofil 42+275	Oktober 2006	1:125	1
2	[5]	Geotechnischer Bericht – 3. Ergänzung Auswirkungen der Deichertüchtigung auf den Sickerwasserzufluss in die Buschhagenniederung	23.05.2007		11
2	[5] – Anlage 1	Lageplan	27.04.2007	1:5.000	1

Ordner	Nr. der Planunterlage	Bezeichnung der Unterlagen	Stand Datum	Maßstab	Anzahl Seiten
2	[5] – Anlage 2.1	Querprofil 41+220	27.04.2007	1:100	1
2	[5] – Anlage 2.2	Querprofil 41+790	27.04.2007	1:100	1
2	[5] – Anlage 2.3	Querprofil 42+275	27.04.2007	1:100	1
2	[5] – Anlage 3.1	Berechnungsmodell – Material	03.04.2007		1
2	[5] – Anlage	Huntedeich – Berechnungsmodell	03.04.2007		1
2	[5] – Anlage 3.3	Berechnungsmodell – Geometrie Bestand	03.04.2007		1
2	[5] – Anlage 3.4	Berechnungsmodell – Geometrie Ausbau	03.04.2007		1
2	[5] – Anlage 3.5	Berechnungsmodell – Randbedingungen Bestand	03.04.2007		1
2	[5] – Anlage 3.6	Berechnungsmodell – Randbedingungen Ausbau	03.04.2007		1
2	[5] – Anlage 3.7	Grundwasserdruckhöhen Bestand	16.04.2007		1
2	[5] – Anlage 3.8	Grundwasserfluss (Geschwindigkeiten) Bestand	27.04.2007		1
2	[5] – Anlage 3.9	Grundwasserdruckhöhen Ausbau	16.04.2007		1
2	[5] – Anlage 3.10	Grundwasserfluss (Geschwindigkeiten) Ausbau	27.04.2007		1
3	Unterlage 1	Umweltverträglichkeitsstudie mit integrierter landschaftspflegerischen Begleitplan	November 2008		2
3	Unterlage 1	Erläuterungsbericht			48
3	Unterlage 1 – Anhang 1	Karte 1 – Konflikt- und Maßnahmenplan	Juli 2008	1:50.000 1:10.000	1
3	Unterlage 1 – Anhang 1	Karte 2 – Maßnahmenplan externer Maßnahmen	Juli 2008	1:100.000 1:5.000	1
3	Unterlage 1 – Anhang 2	Schutzgut Pflanzen Biotoptypenbeschreibung und –bewertung (Text- und Tabellenteil)			10
3	Unterlage 1 – Anhang 2	Biotoptypen – Karte 1	Mai 2008	1:15.000	1
3	Unterlage 1 – Anhang 3	Schutzgut Tiere Artenlisten mit Gefährdungsgrad			4
3	Unterlage 2	Allgemein verständliche Zusammenfassung gem. § 6 UVPG	Juli 2008		19
3	Unterlage 3	Prüfung artenschutzrechtlicher Belange	Juli 2008		8
3	Unterlage 3 – Anhang 1	Bestimmung projekt- und prüfungsrelevanter Artengruppen			16
3	Unterlage 3 – Anhang 2	Artenschutzrechtliche Einschätzung „Fledermäuse“	Mai 2008		17
3	Unterlage 4	Unterlage zur FFH-Vorprüfung nebst Anhang	Juli 2008		22

II. Weitere Entscheidungen

Der Planfeststellungsbeschluss (PFB) umfasst gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG insbesondere die Ausnahmegenehmigungen gemäß § 28 a Abs. 5 NNatG für besonders geschützte Biotope und gemäß § 28 b Abs. 4 NNatG für besonders geschütztes Feuchtgrünland sowie gemäß § 3 Abs. 3 LSG-VO Mittlere Hunte die Ausnahmegenehmigungen von den Verboten des § 3 Abs. 2 Buchst. a), c), d) und h) der LSG-VO Mittlere Hunte für Veränderungen am Landschaftsbild sowie die Zulässigkeitserklärungen nach § 4 Abs. 1 der LSG-VO Mittlere Hunte für die Errichtung bzw. die wesentliche Änderung von Bauten [§ 4 Abs. 1 Buchst. a) LSG-VO Mittlere Hunte] und für die Anlage, Beseitigung oder Beeinträchtigung fließender oder stehender Gewässer [§ 4 Abs. 1 Buchst. e) LSG-VO Mittlere Hunte].

Für die Inanspruchnahme des im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) genannten besonders geschützten Biotops sowie des besonders geschützten Feuchtgrünlands und des durch die Landschaftsschutzgebietsverordnung besonders geschützten Gebiets der Mittleren Hunte werden die Ausnahmegenehmigungen gemäß § 28 a Abs. 5 und § 28 b Abs. 4 NNatG sowie gemäß § 3 Abs. 3 LSG-VO Mittlere Hunte im Benehmen mit den zuständigen Naturschutzbehörden (Landkreis Oldenburg, Stadt Oldenburg) erteilt. Zugleich werden die Errichtung bzw. die wesentliche Änderung von Bauten und die Anlage, Beseitigung oder Beeinträchtigung fließender oder stehender Gewässer hiermit nach § 4 Abs. 1 und 2 LSG-VO Mittlere Hunte für zulässig erklärt.

III. Nebenbestimmungen

- III.1 Das Vorhaben ist nach den dem Planfeststellungsbeschluss beigefügten Anlagen unter Beachtung der nachfolgenden weiteren Nebenbestimmungen auszuführen. Jede Änderung oder Erweiterung des Vorhabens bedarf einer vorherigen schriftlichen Anzeige bei der Planfeststellungsbehörde, die darüber entscheidet, ob für die geplante Maßnahme die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses oder eine sonstige Genehmigung oder Erlaubnis erforderlich ist.
- III.2 Der Beginn der Bauarbeiten zur Verstärkung des rechtsseitigen Dammes der Hunte sind der Planfeststellungsbehörde, dem Landkreis Oldenburg, der Stadt Oldenburg sowie der Gemeinde Wardenburg durch den Träger des Vorhabens (TdV) vorher anzuzeigen.
- III.3 Bei der Durchführung der Maßnahme sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die einschlägigen baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten.
- III.4 Die geprüften statischen Nachweise müssen vor Beginn der Bauausführung beim TdV vorliegen.
- III.5 Die in der Baubeschreibung und der begleitenden Umweltplanung [UVS mit integriertem Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP)] aufgeführten Maßnahmen (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen, Ersatzmaßnahmen, Herstellungs- und Funktionskontrollen und sonstige Maßnahmen zur Umweltvorsorge) sind wie in den Antragsunterlagen beschrieben (Ordner 3 - UVS, Kap. 6, Seite 38 - 44 und Anhang 1) umzusetzen.

Im Zusammenhang mit der Begrünung der Dammkörper und der dort geplanten Ansaat von standortgerechtem Landschaftsrasen (vgl. hierzu Ordner 3 - UVS, Ziffer 6.5 - Gestaltungsmaßnahme G 1 - S. 43) ist bei der Verwendung von autochthonem Saatgut zunächst zu prüfen, welche Arten die Ansprüche einer Deich- bzw. Dammnutzung erfüllen. In einem weiteren Schritt ist zu ermitteln, ob die erforderliche Artenzusammensetzung als autochthones Saatgut verfügbar ist. Das Ergebnis dieser Prüfung ist bei der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

Die in der FFH-Vorprüfung aufgeführten bodensichernden Maßnahmen während der Bautätigkeit sind wie in den Antragsunterlagen beschrieben (Antrag auf Planfeststellung, Ordner 3, Unterlage zur FFH-Vorprüfung, Kap. 4.1, S. 6) umzusetzen.

Die landschaftspflegerische Ausführungsplanung (Detailplanung) ist mit den Unteren Naturschutzbehörden und mit den Unteren Wasserbehörden (jeweils Landkreis Oldenburg, Stadt Oldenburg) vor Baubeginn abzustimmen.

Anlage und Bau der als Kompensationsmaßnahmen geplanten Stillgewässer sind unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörden (Stadt Oldenburg, Landkreis Oldenburg) so durchzuführen, dass eine weitere Bewirtschaftung der umliegenden Grünlandflächen gewährleistet bleibt.

Die Umsetzung des Maßnahmenplanes ist vom Antragsteller zu dokumentieren und innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Bauarbeiten gegenüber den Unteren Naturschutzbehörden (Landkreis Oldenburg, Stadt Oldenburg) nachzuweisen (Herstellungskontrolle).

Das Funktionieren der vorgesehenen Maßnahmen ist auf der Grundlage der mit den Unteren Naturschutzbehörden (Landkreis Oldenburg, Stadt Oldenburg) abgestimmten Leitlinien für das Maßnahmenkonzept zu beobachten und erforderlichenfalls in Abstimmung mit den Unteren Naturschutzbehörden (Landkreis Oldenburg, Stadt Oldenburg) nachzubessern. Fünf Jahre nach Abschluss der Bauarbeiten hat der Antragsteller einen Bericht über die Erreichung der Entwicklungsziele (einschließlich von Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörden) bei der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Sofern die Maßnahmen zum Erfolg geführt haben, wird die Funktionskontrolle beendet. Sollten die vorgesehenen Maßnahmen nicht zum Erfolg führen, behält sich die Planfeststellungsbehörde vor, weitere landschaftspflegerische Maßnahmen festzusetzen. Die Funktionskontrolle wird dann fortgesetzt.

Weitere Entscheidungen gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG bleiben insoweit vorbehalten.

- III.6 Die Baustellenabschnitte sind vorrangig über vorhandene Gemeindestraßen zu erschließen. Soweit in Ausnahmefällen Baustellenzufahrten zur L 870 angelegt werden müssen, ist zuvor mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV-OL) eine Abstimmung vorzunehmen.
- III.7 Die im Rahmen der Baumaßnahmen zu nutzenden Gemeindestraßen werden in Abstimmung mit der Gemeinde Wardenburg und der Stadt Oldenburg ausgewählt. Der TdV wird gegenüber der Gemeinde Wardenburg bzw. der Stadt Oldenburg Schäden ausgleichen, die durch die Baumaßnahmen an gewichtsbeschränkten Gemeindestraßen und -wegen entstehen und nicht durch einen unzureichenden Unterhaltungszustand verursacht sind. Bezogen auf diese Straßen und Wege ist ein Beweissicherungsverfahren durch einen amtlich bestellten und vereidigten Gutachter durchzuführen.
- III.8 Im Zuge der Bauarbeiten sind alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um Schäden von Dritten abzuwenden. Insbesondere ist die Erreichbarkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen ständig zu gewährleisten. Sollten im Rahmen der Baumaßnahme bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist die für den Fundort zuständige Polizeidienststelle, das zuständige Ordnungsamt oder direkt das Kampfmittelbeseitigungsdezernat der Zentralen Polizeidirektion in Hannover umgehend zu benachrichtigen.
- III.9 Die Inanspruchnahme von Flächen für die Ablagerung von Baumaterialien, Boden, Baustellengerät und / oder Baufahrzeugen sowie die An- und Abfahrtswege sind auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren. Die nur vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen für die Baudurchführung (Baueinrichtungsflächen) ist rechtzeitig vor der Inanspruchnahme vom TdV mit den Grundstückseigentümern bzw. deren Pächtern abzustimmen.

Bei zu erwartenden Ertragsausfällen ist unter Beteiligung des Kreislandvolkverbandes eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem TdV und den betroffenen Grundstückseigentümern bzw. deren Pächtern über eine Ausgleichsregelung zu treffen.

- III.10 Sollte es im Rahmen der Bauausführung zur Zerschneidung von einzelnen Flurstücken kommen, so dass entstehende einzelne kleinere Flächen eine Bewirtschaftung nicht mehr möglich oder wirtschaftlich erscheinen lassen, ist im Einzelfall die Zusammenlegung bzw. der gemeinschaftliche Grunderwerb unter Beteiligung des Kreislandvolkverbandes vom TdV zu prüfen. Hierzu ist die ggf. erschwerte Bewirtschaftung durch die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. deren Pächter darzulegen und mit Hilfe von Grundstücksgutachten nachzuweisen.
- III.11 Die EWE-NETZ GmbH, die E.ON Netz GmbH, die Deutsche Telekom AG (T-Com) und der Oldenburgisch-Ostfriesische Wasserverband (OOWV) sind vor Durchführung der Bauarbeiten im Bereich ihrer Leitungstrassen zu unterrichten. Die von den Versorgungsträgern im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen und Hinweise sind durch den TdV bereits in den Ausschreibungsunterlagen wie auch im Rahmen der späteren Bauausführung zu beachten. Im Einzelnen gilt für die bzw. den

EWE-NETZ GmbH

Im Baubereich befinden sich u. a. auch Erdgas-Hochdruckleitungen. Diese Erdgas-Hochdruckleitungen mit parallel verlegtem Fernmeldekabel sind zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung in einem grundbuchlich gesicherten Schutzstreifen verlegt. In diesen acht Meter breiten Schutzstreifen (4 m rechts und 4 m links der Leitung, gemessen an der Rohrachse) dürfen keine Baulichkeiten errichtet und keine Bäume angepflanzt werden. Auch das Lagern von Materialien und das Befahren mit schweren Arbeitsgeräten sind unzulässig.

Sollte ein Überqueren der Leitungen mit schweren Geräten unabwendbar sein, ist durch geeignete bauliche Maßnahmen eine Beeinträchtigung der Leitungen zu verhindern.

Der freie Zugang zu den Leitungen ist jederzeit zu gewährleisten, da die Leitungen in regelmäßigen Abständen abgelaufen werden müssen.

Erforderliche Arbeiten im Bereich der vorgenannten Schutzstreifen dürfen nur nach vorheriger Einweisung und nur unter Aufsicht der EWE-NETZ GmbH durchgeführt werden. Die Arbeiten sind mindestens drei Tage vor Arbeitsbeginn der Bezirksmeisterei Oldenburg-Süd, Telefon 0441/3 61 47 10 (Bereich Stadt Oldenburg), bzw. der Bezirksmeisterei Hude, Telefon 04408/ 9 81 94 20 (Bereich Tungeln, Wardenburg) mitzuteilen.

E.ON Netz GmbH

Die 110-kV-Freileitung Oldenburg / West - Oldenburg / Ost kreuzt die Hunte und damit den Bereich des geplanten Vorhabens bei Hunte-km 37+257. Der Leitungsschutzbereich von 2 x 25,0 m - gemessen von der Leitungstrasse aus - ist zu beachten. Bei einer Höhenlage der Dammkrone von ca. 7,51 m über NN ist die maximal zulässige Arbeitshöhe über alles auf 14,51 m über NN im Leitungsschutzbereich der 110-kV-Freileitung begrenzt.

Deutsche Telekom AG (T-Com)

Die im Planbereich befindlichen zahlreichen Telekommunikationsleitungen der Deutschen Telekom AG sind bei der Ausführung der Baumaßnahme zu beachten. Die zu diesem Zweck im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ausgetauschten Lagepläne sind zwingend zu berücksichtigen.

OOWV

Die im Planbereich vorhandenen Versorgungsanlagen des OOWV dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke überbaut werden. Bei der Erstellung

von Bauwerken sind gemäß DVWG - Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsanlagen einzuhalten. Außerdem dürfen die Versorgungsanlagen gemäß DIN 1998 Punkt 5 nicht mit Bäumen überpflanzt werden.

Die genaue Lage der Versorgungsleitungen sind vor Durchführung der Baumaßnahme in Zusammenarbeit mit der Betriebsstelle des OOWV in Hude, Tel.: 04408 / 9 38 11 (Dienststellenleiter Herr Westerman), in der Örtlichkeit zu bestimmen.

- III.12 Bei Schadstoffunfällen (Auslaufen von Öl, Diesel etc.) während der Bauarbeiten, insbesondere im Wasserbereich und auf landwirtschaftlicher Nutzfläche, sind Sofortmaßnahmen zur Begrenzung der Umweltschäden einzuleiten, d. h.
- Stoppen der Emissionen
 - Abgrenzen und Sichern des Immissionsortes
 - Beseitigung der Kontamination.
- III.13 Baubedingte Beeinträchtigungen der Fischfauna sind so gering wie möglich zu halten und Schäden zu vermeiden. Bei der Verlegung bzw. Verfüllung von Gewässern hat dies sukzessive zu erfolgen, um ggf. vorkommenden Fischen ein Entweichen zu ermöglichen.
- III.14 Die zukünftige Steuerung des Abschlagbauwerks Tungeln liegt in der Verantwortung der Betriebsstelle Brake-Oldenburg des NLWKN. Nach den Ergebnissen des künftigen Hochwasserschutzplanes Hunte ist eine Steuerungsvorschrift für den Hochwasserabschlag der gehobenen Hunte über das Abschlagbauwerk Tungeln zu konzipieren, in der die Aspekte des Betriebsplanes für die Scheitelhaltung des Küstenkanals, die Hochwassersituation in Hunte und Lethe und die Tidewasserstände im Osternburger Kanal berücksichtigt werden.
- III.15 Der NLWKN als TdV stellt der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Oldenburg und dem Einwender mit dem Einwender-Kennzeichen 101 die Grundwasserstandsaufzeichnungen zur Verfügung. Für den Betrieb und die Steuerung der Rieseleibauwerke ist auf der Basis der auszuwertenden Grundwasserstände in Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Oldenburg und in Abstimmung mit dem vorgenannten Einwender eine Betriebs- und Steuerungsvorschrift aufzustellen. Diese ist der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

Anhand der im Vorfeld installierten Grundwassermessstellen ist zu prüfen, ob die Grundwasserstände in der Buschhagenniederung mit den Anordnungen der Betriebs- und Steuerungsvorschrift erhalten werden können. Drei Jahre nach Inbetriebnahme des neuen Rieseleibauwerkes unter der entwickelten Betriebs- und Steuerungsvorschrift ist im Sinne einer Funktionskontrolle der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Oldenburg eine Auswertung der Beweissicherung vorzulegen. Bestätigt die Beweissicherung die Erhaltung der derzeitigen Bewässerungssituation, sind die Grundwassermessstellen vom TdV zurückzubauen.

- III.16 Der im Rahmen der Verstärkung des rechtsseitigen Dammes der Hunte entstehende Entwässerungsgraben (Rhynschloot) des Dammes ist vom TdV als Unterhaltungspflichtiger ordnungsgemäß zu unterhalten.
- Nicht erfasst von dieser Unterhaltungspflicht wird die Unterhaltung der Grenzgräben zwischen den einzelnen an die Baumaßnahme angrenzenden Grundstücken. Die Unterhaltung dieser Grenzgräben als Gewässer dritter Ordnung (§ 68 NWG) obliegt gemäß § 107 Abs. 1 NWG dem jeweiligen Eigentümer bzw. dem Anlieger.
- III.17 Von der Brücke Wardenburg bis zu der Fußgängerbrücke „Bei der Iburg“ ist der rechtsseitige Damm der Hunte durch eine Abzäunung für den Publikumsverkehr zu sperren. Der in diesem Bereich parallel zum Damm verlaufende unbefestigte Weg ist auf einer Länge von ca. 450 m mit einer Schotterbefestigung neu anzulegen.

IV. Sonstige Entscheidungen

IV.1 Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch die vorstehenden Nebenbestimmungen oder durch Planänderungen im Verlauf des Planfeststellungsverfahrens berücksichtigt worden sind oder sich auf andere Weise erledigt haben. Dasselbe gilt für Anträge, soweit ihnen nicht entsprochen worden ist.

IV.2 Kostenentscheidung

Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

V. Hinweise

Die Planfeststellung wird mit folgenden Hinweisen verbunden:

1. Durch diese Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Feststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich; sie werden durch diesen Beschluss ersetzt. Der Planfeststellungsbeschluss entfaltet Konzentrationswirkung (§ 127 Abs. 1 NWG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).
2. Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Sofern Grundstückseigentümer nicht bereit sind, dem TdV oder dessen beauftragten Unternehmen die Durchführung des Vorhabens zu gestatten, muss ggfs. ein gesondertes Enteignungsverfahren durchgeführt werden. Dieser Planfeststellungsbeschluss entfaltet insoweit unter Beachtung des § 129 NWG eine enteignungsrechtliche Vorwirkung.
Diese Planfeststellung ersetzt deshalb auch nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.
3. Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Bestandskraft begonnen, so tritt er außer Kraft (§ 127 Abs. 1 NWG i. V. m. § 75 Abs. 4 VwVfG).
4. Entstehen durch die Inanspruchnahme von Grundstücken zur Vorbereitung oder Ausführung des planfestgestellten Vorhabens Schäden, so hat der Geschädigte Anspruch auf Schadensersatz. Gemäß § 125 Abs. 2 NWG kann ein entsprechender Anspruch vor den ordentlichen Gerichten geltend gemacht werden.
5. Wenn bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (z. B. Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) festgestellt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde (Landkreis Oldenburg und / oder Stadt Oldenburg) und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel.: 0441 / 799 - 21 20, zu melden.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Der Beginn der Bauarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde vorher anzuzeigen, damit die Genehmigungspflichtigkeit der Erdarbeiten geklärt werden kann.

6. Bei der Durchführung des Bauvorhabens sind die Bestimmungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen zu beachten.
7. Entlang der Landesstraße L 870 gelten außerhalb geschlossener Ortslagen die Bestimmungen des § 24 Abs. 1 NStrG. Die Anlage von Baustellenzufahrten zur Landesstraße L 870 bedarf einer Sondernutzungserlaubnis der NLStBV-OL.

B Begründung

Das planfestgestellte Vorhaben wird unter Beachtung der §§ 119, 120, 122, 127 und 129 NWG zugelassen, weil der mit ihm verfolgte Zweck, die Hochwassersicherheit in dem in Rede stehenden Bereich herzustellen, im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter vernünftigerweise geboten ist.

Das Vorhaben hält die im Niedersächsischen Wassergesetz und anderen gesetzlichen Vorschriften enthaltenen zwingenden Anforderungen ein und berücksichtigt die weiteren gesetzlichen Vorgaben. Außerdem sind die Anforderungen des Abwägungsgebotes in jeder Hinsicht erfüllt.

Soweit Einschränkungen oder Modifizierungen für erforderlich und angemessen gehalten wurden, sind diese mit gemäß § 36 Abs.1 und 2 VwVfG zulässigen Nebenbestimmungen aus den in § 74 Abs. 2 VwVfG genannten Gründen bzw. in Ausübung des Planungsermessens nach pflichtgemäßem Ermessen verfügt worden. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, um das Vorhaben in Einklang mit den öffentlichen Belangen zu bringen und - soweit möglich und rechtlich notwendig - den vorgebrachten Einwendungen und Anregungen zu entsprechen.

I. Sachverhalt

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Brake-Oldenburg, hat mit Schreiben vom 26.01.2009 - Az.: GB I / 62025 - die Antrags- und Planunterlagen für eine Planfeststellung des Vorhabens „Verbesserung des Hochwasserschutzes der Hunte durch die Verstärkung des rechtsseitigen Huntedeiches zwischen Wardenburg und Oldenburg“ eingereicht. Der konkreten Antragstellung gingen eine erste Information über das Vorhaben durch den TdV im Mai 2005, ein Scoping-Termin im Februar 2006 und beratende Gespräche über die Antragstellung nach Vorlage eines Vorabexemplars der Antragsunterlagen Ende Mai 2008 voraus.

Mit dem Vorhaben sollen mehrere Abschnitte des rechtsseitigen Huntedammes auf der Dammstrecke vom Barneführer Holz bis zum Wasserkraftwerk Oldenburg verstärkt werden. Der linksseitige Huntedamm ist bereits in den Jahren 1988 bis 1990 ausgebaut und die rechtsseitigen Abschnitte des Huntedammes vom Barneführer Holz bis einschließlich zum Schöpfwerk Moorbäke sind nach dem Hochwasser im Jahre 1998 sowie eine Teilstrecke unterhalb der L 870 bis zum ehemaligen Hunte-Ems-Kanal bereits in den Jahren 1992 und 1993 verstärkt worden.

Die letzten rechtsseitig bislang noch nicht verstärkten Dammabschnitte der Hunte südlich der BAB A 28 im Stadtgebiet von Oldenburg und in der Gemeinde Wardenburg, Landkreis Oldenburg, gelegen sollen an die heutigen Erfordernisse des Hochwasserschutzes angepasst werden.

I.1 Beschreibung des Vorhabens

Das von der Betriebsstelle Brake-Oldenburg des NLWKN beantragte Vorhaben erstreckt sich von Hunte-km 33+850 (Schöpfwerk Moorbäke) bis Hunte-km 42+615 (Wasserkraftwerk Oldenburg) und umfasst im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

- Verstärkung des rechtsseitigen Dammes an der Hunte in den Abschnitten
 - vom Schöpfwerk Moorbäke - Hunte-km 33+850 bis zum Abschlagbauwerk in Tungeln - Hunte-km 38+383 [Bauabschnitte I und II] und
 - vom ehemaligen Hunte-Ems-Kanal - Hunte-km 40+890 bis zum Wasserkraftwerk in Oldenburg - Hunte-km 42+615 [Bauabschnitt III]
- Neuanlage eines Dammverteidigungsweges auf der Dammkrone im gesamten Bauabschnitt III
- Sanierung, Rückbau bzw. Neubau der Rieseleibauwerke
- Errichtung eines neuen Straßenscharfs (Brücke Huntestraße) in Wardenburg
- Umrüstung und Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Abschlagbauwerks Tungeln sowie erforderliche Kompensationsmaßnahmen.

Zum Zwecke des Hochwasserschutzes sollen der rechtsseitige Damm der Hunte in den vorgenannten Abschnitten unter Berücksichtigung der Bemessungswasserstände erhöht, die Kronenbreite im Abschnitt I auf 4,50 m und im Abschnitt II im Bereich der Buschhagenniederung auf 3,50 m vergrößert sowie die Dammprofile den durchgeführten Standsicherheitsberechnungen angepasst werden. Die Verstärkung des Dammes soll im Wesentlichen erreicht werden durch eine binnenseitige Verbreiterung des Sandkerns und durch eine Abdeckung mit einer 50 cm starken erosionsstabilen Mutterbodenschicht. Ferner soll durch eine Umgestaltung des Abschlagbauwerks in Tungeln dessen Leistungsfähigkeit erhöht werden. Diese Maßnahmen werden ergänzt durch die teilweise geplante Sanierung bzw. den Neubau eines der Rieseleibauwerke, des Rückbaus eines Rieseleibauwerks und durch die Errichtung eines neuen Straßenscharfs im Bereich der „Brücke Huntestraße“ in Wardenburg. Durch die insgesamt vorgesehenen Maßnahmen soll die Hochwassersicherheit des Gebiets rechtsseitig der Hunte deutlich verbessert und die Buschhagenniederung in ihrem naturschutzfachlichen Wert durch die Beibehaltung der Bewässerungssituation erhalten werden.

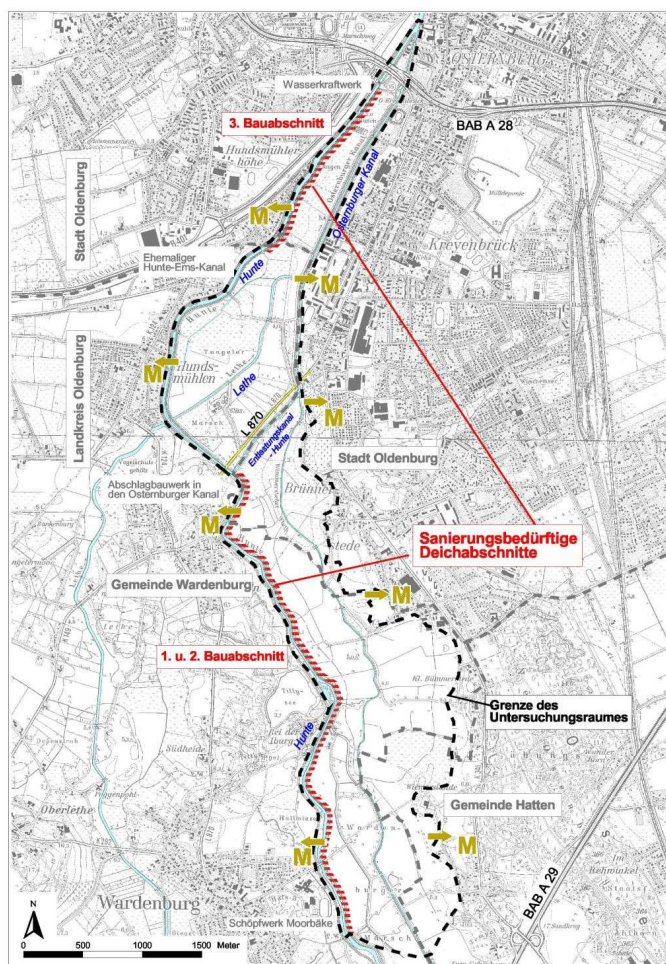


Abbildung 1 - Lage der sanierungsbedürftigen Dammschnitte

Im Zusammenhang mit diesem Vorhaben steht die Anlage von niederungstypischen Biotopen wie Klein- und Stillgewässern sowie von halbruderalen Uferrandstreifen, die Anpflanzung naturraumtypischer Gehölze und die Extensivierung von Grünland im Bereich der Lette in den Gemeinden Wardenburg, Großenkneten und Garrel.

Eine detaillierte Beschreibung der beantragten Baumaßnahmen ist den Antragsunterlagen zu entnehmen (vgl. insbes. die oben aufgeführten planfestgestellten Unterlagen).

I.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

I.2.1 Öffentliche Auslegung der Pläne

Der Antrag lag bei der Stadt Oldenburg und den Gemeinden Garrel, Großenkneten, Hatten und Wardenburg während der Dienststunden für einen Monat vom 25. bzw. 26. Februar 2009 bis 24. bzw. 25. März 2009 (einschließlich) zu jedermanns Einsicht aus. Die vorstehenden Kommunen hatten die Auslegung gemäß § 73 Abs. 5 VwVfG ordnungsgemäß durch Veröffentlichung in der Nordwest-Zeitung und für die Gemeinde Garrel auch in der Münsterländischen Tageszeitung und - soweit nach der Hauptsatzung der jeweiligen Kommune vorgesehen - in den ortsüblichen Bekanntmachungskästen durch Aushang öffentlich bekannt gemacht. Das Ende der Einwendungsfrist wurde mit dem 07. bzw. 08. April 2009 ebenfalls in der Bekanntmachung ordnungsgemäß benannt.

Gegen das Vorhaben sind innerhalb der Einwendungsfrist von den unter B IV des Planfeststellungsbeschlusses genannten Einwendern Einwände erhoben worden.

I.2.2 Beteiligung der Behörden

Den Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 13.02.2009 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Aufgrund der Beteiligung gemäß § 73 Abs. 2 VwVfG haben die nachstehend aufgeführten Behörden oder Träger öffentlicher Belange zu dem Vorhaben Stellung genommen:

- Landkreis Oldenburg
- Landkreis Cloppenburg
- Stadt Oldenburg
- Gemeinde Garrel
- Gemeinde Großenkneten
- Gemeinde Wardenburg
- Nieders. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)
- Unterhaltungsverband Nr. 72 (Hunte-Wasseracht)
- Nieders. Landesamt für Denkmalpflege - Stützpunkt Oldenburg -
- EWE AG, vertr. d. EWE Netz GmbH
- E.ON Netz GmbH
- Kabel Deutschland
- Deutsche Telekom AG, T-Com
- ExxonMobil Production Deutschland GmbH
- Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV)
- Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Oldenburg -
- Kreisverband Landvolkverband Oldenburg e. V.
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- Wasser- und Schifffahrtsamt Bremen (WSA Bremen)
- NLWKN - GB III - GLD
- Zentrale Polizeidirektion Hannover, Dezernat 23 - Kampfmittelbeseitigung -

I.2.3 Verbandsbeteiligung

Die anerkannten Naturschutzverbände sind gemäß § 29 BNatSchG am Verfahren beteiligt worden. Mit Schreiben vom 13.02.2009 haben sämtliche in Niedersachsen anerkannten

Naturschutzverbände Gelegenheit erhalten, sich zu dem Verfahren zu äußern. Folgende Naturschutzverbände haben eine Stellungnahme abgegeben:

- Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V.
vertreten durch Bürgerinitiative für Naturschutz und Stadtökologie Oldenburg - BINSE.

I.2.4 Erörterungstermin - Verzicht - Teil-Erörterung

Aufgrund der von den Trägern öffentlicher Belange, sonstigen Institutionen, den in Niedersachsen anerkannten Naturschutzverbänden sowie von den vom Vorhaben Betroffenen Privatpersonen abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen und unter Berücksichtigung des Vorhabens, das dem Hochwasserschutz dienen soll, hat die Planfeststellungsbehörde unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften nach § 127 Abs. 2 NWG und § 73 Abs. 6 Satz 6 i. V. m. § 67 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG entschieden, dass ein Erörterungstermin entfallen kann, wenn alle am Verfahren Beteiligten auf diesen verzichten.

Nach entsprechenden Abfragen bei den Beteiligten mit Schreiben vom 12.11.2009 und Erinnerungsschreiben vom 10.12.2009 hat lediglich ein Vertreter aus dem Bereich der privaten Grundstückseigentümer nicht auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichten wollen. Mit diesem Vertreter wurde im Rahmen eines Fachgesprächs zwischen dem TdV, betroffenen Grundstückseigentümer und der Planfeststellungsbehörde am 11.01.2010 eine Teil-Erörterung durchgeführt. Die noch offenen Fragen der betroffenen Grundstückseigentümer konnten beantwortet und etwaige Bedenken ausgeräumt werden.

II. Verfahrensrechtliche Bewertung

Die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer bedarf nach § 119 NWG einer Planfeststellung. Bei den in diesem Vorhaben zu erhöhenden Dämmen rechtsseitig der Hunte handelt es sich um sogenannte Beuferungen, die Bestandteil des Gewässers Hunte sind. Die Anwendbarkeit des § 119 NWG ist somit begründet. Auf das Planfeststellungsverfahren konnte auch nicht gemäß § 119 Abs. 2 NWG verzichtet werden, weil für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich war.

Die Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und die Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses ergibt sich aus § 170 Abs. 1 Satz 2 NWG i. V. m. § 1 Nr. 6 ZustVO-Wasser.

Gemäß §§ 1 Nds. VwVfG, 75 Abs. 1 VwVfG ist der NLWKN im Rahmen der Konzentrationswirkung eines Planfeststellungsbeschlusses auch für die übrigen erteilten Genehmigungen zuständig.

Der unter B I.2 dargestellte Verfahrensablauf entspricht den gesetzlichen Anforderungen der §§ 127 NWG, 73 ff. VwVfG i. V. m § 1 Nds. VwVfG.

Durch diesen Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle berührten öffentlichen Belange festgestellt. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem TdV und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Weitere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, sind nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 VwVfG). Die in diesen Planfeststellungsbeschluss insbesondere einkonzentrierten Entscheidungen sind unter A II des Planfeststellungsbeschlusses aufgeführt.

III. Materiell-rechtliche Bewertung

III.1 Planrechtfertigung

Jede Fachplanung bedarf einer Planrechtfertigung, insbesondere, wenn sie geeignet sein soll, entgegenstehende Rechte und sonstige Belange zu überwinden. Die Planrechtfertigung ist dann gegeben, wenn das Vorhaben durch Gründe des Gemeinwohls vernünftigerweise geboten ist.

Die vorliegend beabsichtigte Verstärkung und Erhöhung des rechtsseitigen Dammes der Hunte in den Bauabschnitten I und II „Schöpfwerk Moorbäke bis Abschlagbauwerk Tungeln (Hunte-km 33+850 bis 38+383)“ sowie III „Ehemaliger Hunte-Ems-Kanal (Hunte-km 40+890) bis Wasserkraftwerk Oldenburg (Hunte-km 42+615)“ ist dringend erforderlich, um die zu niedrigen Dammbereiche und nicht ausreichenden Querprofile an die heutigen Anforderungen des Hochwasserschutzes anzupassen. In der Vergangenheit aufgetretene Hochwasserereignisse haben gezeigt, dass die in den vorgenannten Abschnitten bestehenden Dämme keinen ausreichenden Schutz für die Siedlungsgebiete südlich von Oldenburg mehr gewährleisten können. Denn in Folge eines länger anhaltenden Hochwassers besteht die Gefahr, dass die aus nicht ausreichend verdichteten Fein- und Mittelsanden bestehenden Dammkörper in den vorgenannten Bereichen durchsickern und es zu einem Wasseraustritt auf der relativ steilen luftseitigen Böschung kommen könnte. Bei einem Wasseraustritt und einer damit in Verbindung stehenden Austragung von Sanden aus dem Dammkörper kann die Gefahr eines Dammbrechens nicht ausgeschlossen werden.

Das geplante Vorhaben ist daher im Interesse der Hochwassersicherheit für die Siedlungsgebiete der Stadt Oldenburg sowie südlich von Oldenburg und damit im Interesse der Allgemeinheit unbedingt geboten. Vernünftige Interessen des Gemeinwohls rechtfertigen mithin das Vorhaben im Vergleich zur Beibehaltung des Ist-Zustandes (sog. Nulloption).

III.2 Prüfung von Alternativen / Varianten


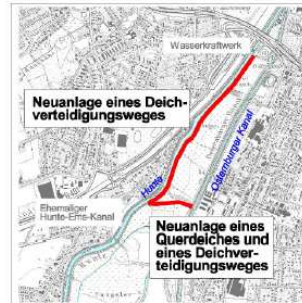
Variante 1 (3. Bauabschnitt: Nördlicher Sanierungsabschnitt)	Variante 2 (3. Bauabschnitt: Nördlicher Sanierungsabschnitt)
 <p>Verstärkung des rechtsseitigen Deiches und Neuanlage eines Deichverteidigungsweges</p>	 <p>Neuanlage eines Deichverteidigungsweges Neuanlage eines Querdeiches</p>
<p>1. Verstärkung des vorhandenen Huntedeiches auf einer Länge von 1.725 m, drei unterschiedliche Bereiche (Lage: s. Anhang 1; Karte 1): Bereich 1 (Hunte-km 40+890 bis Hunte-km 41+660) - Abflachung der landseitigen Böschung auf 1:4 (Länge: 770 m) - Verlegung des Deichentwässerungsgrabens um ca. 5,5 m (wegen der Verbreiterung des Deiches) Bereich 2 (Hunte-km 41+660 bis Hunte-km 41+960) - leichte Verstärkung des Deiches (Länge: 300 m) - Verengung des vorhandenen Deichentwässerungsgrabens durch Aufbringen von Bodenmaterial Bereich 3 (Hunte-km 41+960 bis Hunte-km 42+615) - leichte Verstärkung des Deiches (Länge: 655 m) - Auflast im Bereich des Böschungsfußes In den Bereichen 2 und 3 findet keine Flächeninanspruchnahme in der Buschhagenniederung statt.</p> <p>2. Anlage eines Deichverteidigungsweges: - auf dem vorhandenen Huntedeich zwischen ehemaligem Hunte-Ems-Kanal und Kraftwerk Oldenburg (1.725 m Länge)</p> <p>3. Ersatz von zwei alten, baufälligen Zuwässerungsbauwerken in der Deichlinie durch ein neues, steuerbares Zuwässerungsbauwerk (dadurch Gewährleistung eines naturschutzfachlich sinnvollen Wasserhaushalts in der Buschhagenniederung).</p>	<p>1. Neuanlage eines Querdeiches auf einer Länge von 430 m (Verbindung zwischen dem rechten Huntedeich und dem linksseitigen Deich am Osterburger Kanal) Der Querdeich ist erforderlich, um bei einem eventuellen Bruch des rechten Huntedeiches in der Buschhagenniederung den Überflutungsraum auf den Bereich zwischen dem linken Deich des Osterburger Kanals und den geplanten Querdeich zu begrenzen. Andernfalls würde im Falle einer Überflutung ein Rückstau in der Leithe entstehen, der Siedlungsgebiete in Tungeln und Wardenburg gefährden würde. Die Entleerung des überfluteten Bereichs kann über ein Bauwerk in den Osterburger Kanal (z.B. dem vorhandenen Rohrdurchlass im Norden der Buschhagenniederung mit Drosselung / Rückschlagklappe) erfolgen.</p> <p>2. Anlage von zwei Deichverteidigungswegen: - auf dem vorhandenen Huntedeich zwischen ehemaligem Hunte-Ems-Kanal und Kraftwerk Oldenburg (ca. 1.725 m Länge) - auf dem neuen Querdeich (ca. 430 m Länge)</p>
<p><small>* Die Buschhagenniederung wurde früher durch ein Rieseleisystem be- und entwässert. Durch die Zuwässerungsbauwerke konnte gezielt Wasser über ein Grabensystem in die Fläche geleitet werden. Die Zuwässerungsbauwerke sind nicht mehr regelbar; die Schieber aus Holzbohlen sind geschlossen; allerdings ist durch die teilweise defekten Bohlen bei beiden Bauwerken ein kontinuierlicher Zustrom in den Hauptgraben vorhanden.</small></p>	

Abbildung 2 - Variantenvergleich der ausgewählten Alternative - Auszug aus der UVS

Für die konkrete Fachplanung darf sich eine im Hinblick auf die betroffenen Belange günstigere Alternative nach Lage der Dinge nicht anbieten oder sogar aufdrängen.

Der Antragsteller und TdV hat neben den theoretischen Möglichkeiten, den Staucharakter der Hunte aufzuheben oder eine vollständige Rückdeichung vorzunehmen, als weitere Alternativen neben der „Instandsetzung und Verstärkung des rechtsseitigen Dammkörpers der Hunte“ auch die Möglichkeit der Nutzung der rechten Talniederung als gesteuerter / ungesteuerter Hochwasserpolder geprüft (Ordner 1, Erläuterungsbericht Ziff. 4, S. 9 - 14; Ordner 2 - verschiedene Abschnitte des Geotechnischen Berichts - sowie Ordner 3, Umweltverträglichkeitsstudie [UVS] der AG Teves - Ziffern 2 und 3, S. 4 - 12). Die ausgewählte Alternative der „Instandsetzung und Verstärkung des rechts-

seitigen Dammkörpers der Hunte“ wurde vom TdV zudem hinsichtlich zweier Varianten überprüft. Die Entscheidung, bei der gewählten Alternative auf die Variante 2 der „Neuanlage eines Querdeiches oberhalb des ehemaligen Hunte-Ems-Kanals“ zu verzichten, wird in den Antragsunterlagen (Erläuterungsbericht Ziff. 4, S. 9 - letzter Absatz; UVS - Ziffern 2.1 bis 2.3 und 3) näher und begründend eingegangen. Bei der Auswahl der Alternativen und Varianten sowie bei der Betrachtung der Vor- und Nachteile der Planungsalternativen und -varianten macht sich die Planfeststellungsbehörde die zutreffenden Ausführungen im Erläuterungsbericht wie auch in der UVS zu Eigen.

Es gibt mithin im vorliegenden Verfahren keine ernsthaft in Betracht kommende, sich aufdrängende oder naheliegende Alternative, welche die mit dem Antrag verfolgten Ziele unter geringeren Beeinträchtigungen entgegenstehender öffentlicher und privater Belange - auch unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen - erreicht.

III.3 Vorgängige Planungsstufen

Die Festlegungen, die in übergeordneten Plänen wie dem Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 1994 i. d. F. v. 2008 (LROP)¹, dem regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Oldenburg (RROP 1996 / 1997 - außer Kraft seit 2007), den Flächennutzungsplänen der Stadt Oldenburg (1996a, i. d. F. v. Nov. 2009), der Gemeinde Wardenburg (2002) und der Gemeinde Hatten (2003) und den Landschaftsprogrammen der Stadt Oldenburg und des Landkreises Oldenburg sowie dem Landschaftsrahmenplan der Stadt Oldenburg (1994) getroffen worden sind, sind nach den Feststellungen der Planfeststellungsbehörde unter Hinzuziehung der Darlegungen in der UVS beachtet worden.

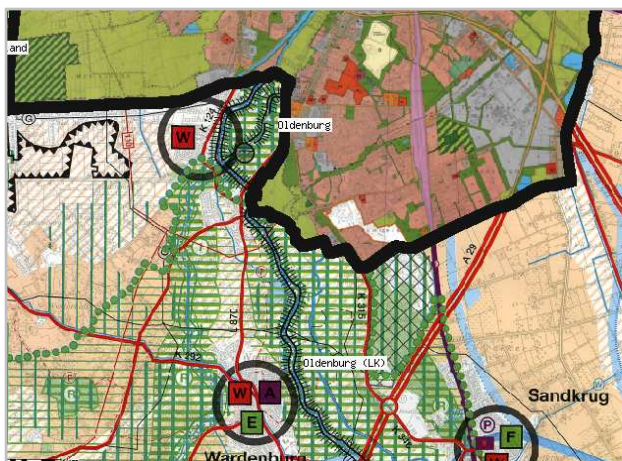


Abbildung 3 - Auszug aus dem RROP des Landkreises Oldenburg
- nicht maßstabsgetreu -

Auf die entsprechenden Ausführungen in der UVS (Ordner 3 - Unterlage 1) wird ausdrücklich Bezug genommen. Insgesamt

sind in den vorgängigen Planungsstufen für den geplanten Bereich des Vorhabens keine Festlegungen getroffen worden, die eine konkurrierende oder entgegenstehende Nutzung vorsehen.

¹ Auszug aus dem LROP Ziff. 3.2.4 Nr. 10:

Siedlungen, Nutz- und Verkehrsflächen sowie sonstige Anlagen sollen vor Schäden durch Hochwasser gesichert werden.

Planungen und Maßnahmen des Hochwasserschutzes sind vordringlich im Küstenraum und im Emsland, an den Strömen Ems, Weser und Elbe sowie in den Flussgebieten Aller, Leine, Oker, Hase und Hunte vorzusehen.

In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind vorsorgend Flächen für Deichbau und Küstenschutzmaßnahmen zu sichern.

III.4 Umweltverträglichkeitsprüfung - FFH-Verträglichkeitsprüfung - Artenschutz

- Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 11 und 12 UVPG
- Verträglichkeitsprüfung nach § 34 c NNatG
- Spezielle Artenschutzprüfung

III.4.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

III.4.1.1 Vorbemerkungen / rechtliche Rahmenbedingungen

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVPG und NUVPG soll Umweltbelange berücksichtigungsfähig machen, so dass sie angemessen in die Gesamtabwägung eingebracht werden können. Auf Grundlage einer zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG auf die Schutzgüter des § 2 UVPG werden diese im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe gesetzlicher Umweltanforderungen der Fachgesetze bewertet (§ 12 UVPG).

Für die Durchführung der Verfahrensschritte nach §§ 11 und 12 UVPG sind insbesondere die nachfolgend dargelegten Unterlagen / Quellen ausgewertet worden.

- Unterlagen des Trägers des Vorhabens (§ 6 UVPG); insbesondere: Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), allgemein verständliche Zusammenfassung gemäß § 6 UVPG, Unterlage 3 (Prüfung artenschutzrechtlicher Belange), Unterlage 4 (Unterlage zur FFH-Vorprüfung)
- Stellungnahmen der nach § 60 NNatG anerkannten Verbände
- Sonstige Quellen

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung sind die Schutzgüter Mensch (einschließlich der menschlichen Gesundheit), Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Die Bearbeitung dieser Schutzgüter erfolgt grundsätzlich in den nachfolgend genannten zwei Schritten, sofern jeweils eine hinreichende Betroffenheit festzustellen ist:

Schritt 1: Zusammenfassende Darstellung (Beschreibung)

- Kurzbeschreibung der Untersuchungsmethodik und der Ist-Situation (Angaben des TdVs)
- Kurzbeschreibung der anlage-, bau- und betriebsbedingten Umweltauswirkungen (Angaben des TdVs)
- Kurzbeschreibung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen (Angaben des TdVs)

Schritt 2: Mediale Bewertung der Umweltauswirkungen

- Benennung von Bewertungsmaßstäben
- Bewertung der Methodik und der Auswirkungen
- Besondere Problemstellungen
- Bewertung der Schutzmaßnahmen

Den Abschluss des Textes bildet eine medienübergreifende Bewertung aller Umweltauswirkungen, die sich mit folgenden Aspekten beschäftigt:

- Zusammenfassung aller Einzelergebnisse
- Wechselwirkungen
- Konflikte zwischen einzelnen Schutzgütern
- Evtl. Belastungsverlagerungen
- Gesamturteil aus Umweltsicht

Die im Rahmen der Bewertung von Umweltauswirkungen (§12 UVPG) berücksichtigten Bewertungsmaßstäbe sind den einzelnen Schutzgütern zugeordnet und werden dort auch detailliert aufgeführt.

III.4.1.2 Vorhabensbeschreibung

Zu Anlass und Kurzbeschreibung der beantragten Baumaßnahme wird auf die Abschnitte B I und B I.1 und hinsichtlich der Prüfung möglicher Alternativen und Varianten auf den Abschnitt B III.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Für die Darstellung und Prüfung der Alternativen und Varianten wird festgestellt, dass den Anforderungen des § 6 Abs.3 Nr.5 UVPG Rechnung getragen wird. Diese Vorschrift verlangt nicht eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung für sämtliche in Betracht kommenden Lösungsmöglichkeiten (Alternativen, Varianten), sondern nur eine "Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens".

Dementsprechend sind im Vorfeld dieses Verfahrens mögliche Alternativen und insbesondere verschiedene (Standort-)Varianten erarbeitet, dargelegt und im Hinblick auf (umweltrelevante) Vor- und Nachteile geprüft worden. Danach wird im Bereich der Buschhagen-niederung (3. Bauabschnitt) die Ausführungsvariante zur Dammverstärkung gegenüber der Variante der Neuanlage eines Querdeiches im Hinblick auf die Umweltbelange als vorteilhafter angesehen.

Im Rahmen der nachfolgenden Darstellung und Bewertung gemäß der §§ 11 und 12 UVPG werden somit nur die beantragten Baumaßnahmen detailliert dargestellt und bewertet.

III.4.1.3 Beschreibung von Umweltauswirkungen

1. Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit²

Untersuchungsmethodik und Ist-Situation

Das Schutzgut Menschen wird in einem erweiterten Untersuchungsraum analysiert und bewertet. Planungen raumbedeutsamer Maßnahmen sind nach dem Vorsorgeprinzip so durchzuführen, dass der Mensch vor schädlichen Einwirkungen geschützt wird. Um die Betroffenheit des Schutzgutes Menschen durch das geplante Vorhaben umfassend ermitteln zu können, wurden über den eigentlichen Untersuchungsraum hinaus auch die angrenzenden Siedlungsbereiche analysiert und bewertet. Gegenstand der Untersuchung sind die Aspekte „Wohnen“ und „Wohnumfeldfunktion“ sowie „Erholungsnutzung“.

² Antrag auf Planfeststellung, Ordner 3, UVS, Kap. 4.1, S. 13 ff. und Kap. 5.1.1, S. 32 f.

Es wurden seitens des TdVs folgende Unterlagen zugrunde gelegt:

- Flächennutzungsplan der Stadt Oldenburg (1996a, 1999)
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Wardenburg (2002)
- Mündliche Mitteilungen der Touristeninformation Wardenburg (2004)

Umweltauswirkungen

An baubedingten Auswirkungen werden erwartet:

- Lärm- und Staubemissionen durch den Maschineneinsatz während der Bauphase
- visuelle Beeinträchtigungen (Baufeld) im Umfeld der Dammverstärkung.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Freizeitfunktion wird nicht erwartet. Anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen werden nicht auftreten.

Vorgesehene Schutz- und Kompensationsmaßnahmen

Nicht erforderlich

2. Schutzgut Pflanzen³

Untersuchungsmethodik und Ist-Situation

Es wurden seitens des TdVs folgende Unterlagen zugrunde gelegt:

- flächendeckende Biotoptypenkartierung Frühjahr / Sommer 2001
- floristisch-vegetationskundliche Detailkartierungen im eingriffsnahen Raum 2005 - 2008
- schriftliche Mitteilung NLWKN, 08.05.2008
- Pflege- und Entwicklungsplan Buschhagenniederung (CARL VON OSSIETZKY UNIVERSITÄT OLDENBURG, 2001)
- Landschaftsrahmenplan der Stadt Oldenburg (1994)
- Regionales Raumordnungsprogramm (LANDKREIS OLDENBURG 1996)
- Flächennutzungspläne der Stadt Oldenburg (1996a) und der Gemeinde Wardenburg (2002)

Der überwiegende Teil des Verfahrensgebietes südlich der Lethe wird von Biotoptypen der Wertstufe I und II „von geringerer Bedeutung“ bzw. von „allgemeiner bis geringerer Bedeutung“ eingenommen. Ausschlaggebend ist der hohe Anteil an Ackerflächen und Intensivgrünland. Eine Ausnahme ist die Bümmersteder Marsch, die aufgrund des Vorkommens von gefährdeten Tierarten eine mittlere Bedeutung hat. Biotoptypen mittlerer Bedeutung (Wertstufe III „von allgemeiner Bedeutung“) sind über das Verfahrensgebiet in geringer Flächengröße verteilt. Vor allem im Norden des Untersuchungsraumes befinden sich Biotope hoher Bedeutung (Wertstufe IV „von besonderer bis allgemeiner Bedeutung“ und Wertstufe V „von besonderer Bedeutung“)⁴

Umweltauswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen werden nicht auftreten.

³ Antrag auf Planfeststellung, Ordner 3, UVS, Kap. 4.2, S. 16 ff. und Kap. 5.1.2, S. 33 f. und Kap. 6, S. 38 ff. und Anhang 2

⁴ Antrag auf Planfeststellung, Ordner 3, UVS, Kap. 4.2, S. 20

Baubedingte Auswirkungen:

Veränderung des Wasserhaushaltes in feuchteabhängigen Bereichen in der Buschhagenniederung mit naturschutzfachlich wertvollen Vegetationsbeständen.

Gefährdung von 4 heimischen Altgehölzen, von 74 heimischen Einzelgehölzen und weiteren Gehölzbeständen mittleren Alters (ca. 9.900 m²).

Gefährdung eines Verlandungsbereiches eines naturnahen Stillgewässers.

Anlagebedingte Auswirkungen:

Verlust (1.900 m²) von besonders geschützten Biotopen bzw. besonders geschütztem Feuchtgrünland gemäß § 28 a, b NNatG im Bereich der Buschhagenniederung („Biototypen besonderer und besonderer bis allgemeiner Bedeutung“, Wertstufen V und IV),

Verlust von Grabenbereichen und Verengung des Querprofils von Grabenbereichen mit Verlandungsvegetation aus Röhricht- und Hochstaudenarten im Bereich der Buschhagenniederung, (ca. 3.700 m²), (Wertstufe IV).

Teilverlust (ca. 500 m²) eines Verlandungsbereiches eines naturnahen Stillgewässers und Veränderung des Wasserhaushaltes in feuchteabhängigen Bereichen in der Buschhagenniederung mit naturschutzfachlich wertvollen Vegetationsbeständen.

Verlust von halbruderaler Gras- und Staudenflur (Wertstufe III, ca. 1.000 m²) im südlichen Bauabschnitt und Verlust eines Biotopmosaik aus artenarmen Extensivgrünland, halbruderaler Gras- und Staudenflur und Elementen der Sümpfe und Röhrichte (Wertstufe III) im Bereich der Dammböschung im nördlichen Bauabschnitt (ca. 4.300 m²).

Verlust von artenarmen Extensivgrünland (Wertstufe II – III) auf dem Damm durch die Dammverstärkung und die Befestigung des Dammweges (ca. 36.500 m²).

Verlust von 10 heimischen Altgehölzen, einer Teilfläche eines Feldgehölzes mit altem Baumbestand (ca. 400 m², Wertstufe IV), einer Teilfläche eines Feuchtgebüsches (ca. 200 m², Wertstufe IV), sowie Verlust von 67 heimischen Gehölzen mittleren Alters und von Feldgehölzen und Feldhecken (ca. 600 m², Wertstufe III).

Vorgesehene Schutz- und Kompensationsmaßnahmen

Gewährleistung des bisherigen Wasserregimes in der Buschhagenniederung durch die Anlage eines neuen Zuwässerungsbauwerks im Bereich der Stadt Oldenburg (Steuerung des Wasserregimes nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten) sowie durch den Einsatz geeigneter Maßnahmen zur Verminderung des Abflusses des neuen Dammentwässerungsgrabens in den südlich angrenzenden Vorfluter.

Rechtzeitige Schutzmaßnahmen der erhaltenswerten Gehölze und Altgehölze (gemäß RAS-LP 4)⁵ zum Schutz vor Schäden durch die Bautätigkeit (Vermeiden von Bodenverdichtung im Wurzelbereich und Schutz der Stämme gegen Verletzung).

Keine Gehölzrodung (gemäß § 37 Abs. 3 und Abs. 4 NNatG) in der Zeit zwischen dem 1. Februar und dem 30. September (Vermeidungsmaßnahme Artenschutz).

⁵ RAS-LP 4: Richtlinie für die Anlage von Straßen. Teil: Landschaftspflege. Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRASSEN- UND VERKEHRSWESEN, 1999)

Als Ausgleichsmaßnahmen für die erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen (+ Tiere) gemäß § 10 NNatG sollen naturraumtypische Gehölzpflanzungen (Wertstufe III, 800 m²), die Sanierung eines Stillgewässers (Wertstufe IV, 2.100 m²) und die Anlage von Stillgewässern sowie einer Grabenabflachung (Wertstufen IV – V, 8.300 m²) durchgeführt werden.⁶

Als Ersatzmaßnahmen gemäß § 12 NNatG sind naturraumtypische Gehölzpflanzungen (34 Hochstämme) sowie die Anlage von niederungstypischen Biotopen vorgesehen. Dies umfasst die Schaffung von fünf kleinen flachen Gewässern (Wertstufe IV, 800 m²), von vier Feldgehölzen aus heimischen Gehölzen (Wertstufe IV, 2.100 m²), die Anlage von Uferrandstreifen (Wertstufe III- IV, 7.600 m²) sowie die extensive Grünlandnutzung (Wertstufe III – IV, 32.700 m²).⁷

3. Schutzgut Biologische Vielfalt

Untersuchungsmethodik und Ist-Situation

Dem Begriff „Biologische Vielfalt“ wurden entsprechend dem Übereinkommen der UN-Konferenz „Umwelt und Entwicklung“ in Rio de Janeiro (1992) die Segmente

- Artenvielfalt
- Ökosystemvielfalt
- Genetische Vielfalt innerhalb von Arten

zugeordnet, und zwar jeweils unter den Perspektiven „Erhaltung der biologischen Werte“ und „nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt“.

Als Grundlage der Bewertung der biologischen Vielfalt dienen im Wesentlichen die Indikatoren:

- Vielfalt an Ökosystemen (Biotoptypen): Standort und Standortverhältnisse, Qualität des Bodens und der Gewässer
- Vielfalt an Lebensgemeinschaften (Flora und Fauna)
- Vielfalt an Arten (Flora und Fauna)
- Genetische Vielfalt innerhalb der Arten

Dieses Schutzgut wird in den Antragsunterlagen nicht behandelt. Die Bearbeitung erfolgt daher unter Hinzuziehung geeigneter Kapitel der UVS.⁸

Die Artenvielfalt im Bereich Buschhagenniederung und Bümmersteder Marsch beinhaltet jeweils 4 Fledermausarten, 29 bzw. 2 Brutvogelarten, 2 bzw. 1 Amphibienart, 21 bzw. 3 Libellenarten sowie 12 bzw. 4 Heuschreckenarten. Darüber hinaus wurden in der Buschhagenniederung 53 Laufkäferarten nachgewiesen.

Der überwiegende Teil des Verfahrensgebietes südlich der Lethe wird von Biotoptypen der Wertstufe I und II „von geringerer Bedeutung“ bzw. von „allgemeiner bis geringerer Bedeutung“ eingenommen. Ausschlaggebend ist der hohe Anteil an Ackerflächen und Intensivgrünland. Eine Ausnahme ist die Bümmersteder Marsch, die aufgrund des Vorkommens von gefährdeten Tierarten eine mittlere Bedeutung hat. Biotoptypen mittlerer Bedeutung (Wertstufe III „von allgemeiner Bedeutung“) sind über das Verfahrensgebiet in geringer Flächengröße verteilt. Vor allem im Norden des Untersuchungsraumes befinden sich Biotop-

⁶ Antrag auf Planfeststellung, Ordner 3, UVS, Kap. 6.3, S. 41 f.

⁷ Antrag auf Planfeststellung, Ordner 3, UVS, Kap. 6.4, S. 42 f.

⁸ Antrag auf Planfeststellung, Ordner 3, UVS, Kap. 4.2, S. 19 und S. 20

pe hoher Bedeutung (Wertstufe IV „von besonderer bis allgemeiner Bedeutung“ und Wertstufe V „von besonderer Bedeutung“).⁹

Umweltauswirkungen

Durch das Vorhaben kommt es durch den bau- und anlagebedingten Verlust von besonders geschützten Biotopen und von besonders geschütztem Feuchtgrünland sowie von weiteren Biotopen der Wertstufen III – IV zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen und Biotoptypen sowie des Schutzgutes Tiere.

Das Vorhaben hat also unzweifelhaft Auswirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt. Diese sind aber räumlich begrenzt und stellen in Verbindung mit den vorgesehenen Schutz- und Kompensationsmaßnahmen keine wesentliche Beeinträchtigung dar.

Vorgesehene Schutz- und Kompensationsmaßnahmen

Die im Hinblick auf die anderen Schutzgüter, hier besonders Pflanzen und Biotoptypen sowie Tiere, vorgesehenen Schutz- und Kompensationsmaßnahmen dienen gleichfalls auch der Verhinderung von vermeidbaren Beeinträchtigungen des Schutzgutes biologische Vielfalt bzw. dem Erhalt und der Weiterentwicklung desselben an anderer Stelle im vom Eingriff betroffenen Raum.

4. Schutzgut Tiere¹⁰

Untersuchungsmethodik und Ist-Situation

Für einen Teil des Untersuchungsraumes (Stadtgebiet Oldenburg) liegen Bestands- und Verbreitungsdaten vor. Diese wurden ausgewertet und berücksichtigt. Des Weiteren wurden für den Untersuchungsraum folgende Informationen zum Vorkommen von Tierarten ausgewertet:

- Zur Fauna der Stadt Oldenburg (BRUX ET AL. 1998)¹¹
- Pflege- und Entwicklungsplan Buschhagenniederung (CARL VON OSSIETZKY UNIVERSITÄT OLDENBURG 2001)¹²

Fledermäuse

In der Buschhagenniederung und in der Bümmersteder Marsch kommen die Arten Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler und Wasserfledermaus vor. Während der kleine Abendsegler lediglich in der Bümmersteder Marsch festgestellt wurde, kommt die Zwergfledermaus nur in der Buschhagenniederung vor.

Brutvögel

Folgende Arten der Roten Liste¹³ kommen als Brutvögel in der Buschhagenniederung vor: Bekassine (stark gefährdet), Kiebitz (gefährdet), Feldschwirl (gefährdet), Rebhuhn (gefährdet), Waldohreule (gefährdet), Teichhuhn und Teichrohrsänger (Vorwarnliste). Kiebitz und Rebhuhn kommen darüber hinaus auch in der Bümmersteder Marsch vor.

⁹ Antrag auf Planfeststellung, Ordner 3, UVS, Kap. 4.2, S. 20

¹⁰ Antrag auf Planfeststellung, Ordner 3, UVS, Kap. 4.2, S. 16 ff. und Anhang 3 und Kap. 5.1.2, S. 33 f. und Kap. 6, S. 38 ff.

¹¹ BRUX, H., DÖRING, G., HIELSCHER, M., NORDMANN, M., WALTER, G., WIEGLEB, G. (1998): Zur Fauna der Stadt Oldenburg – Erste Übersicht ausgewählter Gruppen: Säugetiere, Vögel, Reptilien, Amphibien, Libellen, Heuschrecken, Laufkäfer, Schmetterlinge. – in: Oldenburger Jahrbuch 98: S. 247 – 319.

¹² Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (2001): Milieustudie A: Pflege- und Entwicklungsplan Buschhagenniederung (Studiengang Landschaftsökologie)

¹³ KRÜGER, T. & OLTMANN, B. (2007): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. – in: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen Heft 3/2007, S. 131 - 175

Amphibien

Während die Arten Erdkröte und Grasfrosch in der Buschhagenniederung nachgewiesen wurden, kommt der Teichfrosch ausschließlich in der Bümmersteder Marsch vor.

Libellen

Die folgenden Arten der Roten Liste¹⁴ wurden im Gebiet der Buschhagenniederung festgestellt: Kleine Binsenjungfer (stark gefährdet), Kleine Pechlibelle, Gebänderte Prachtlibelle, Gebänderte Heidelibelle und Blaue Federlibelle (alle gefährdet). Die Gebänderte Prachtlibelle kommt darüber hinaus auch in der Bümmersteder Marsch vor.

Heuschrecken

Von den 12 in der Buschhagenniederung nachgewiesenen Arten ist die Sumpfschrecke in der Roten Liste¹⁵ als gefährdete Art und der Verkannte Grashüpfer als Art der Vorwarnliste genannt.

Umweltauswirkungen¹⁶

Durch das Vorhaben kommt es zu baubedingten Störungen von gefährdeten Brutvogelarten in der Buschhagenniederung und in der Bümmersteder Marsch.

Baubedingte Störungen wirken sich nicht negativ auf die Lebensraumeignung als Jagdhabitat für Fledermausarten aus. Die Bauarbeiten finden tagsüber statt, während die Jagdflüge der Fledermäuse erst nach Sonnenuntergang beginnen. Im südlichen Bauabschnitt wird aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung nicht von einer baubedingten Störung von Brutvogelarten ausgegangen.

Vorgesehene Schutz- und Kompensationsmaßnahmen

Gewährleistung des bisherigen Wasserregimes in der Buschhagenniederung durch die Anlage eines neuen Zuwässerungsbauwerks im Bereich der Stadt Oldenburg (Steuerung des Wasserregimes nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten) sowie durch den Einsatz geeigneter Maßnahmen zur Verminderung des Abflusses des neuen Dammentwässerungsgrabens in den südlich angrenzenden Vorfluter.

Keine Gehölzrodung (gemäß § 37 Abs. 3 und Abs. 4 NNatG) in der Zeit zwischen dem 1. Februar und dem 30. September (Vermeidungsmaßnahme Artenschutz).

Vermeidung von Störungen durch den Baubetrieb in sensiblen Brutvogelgebieten durch Verschiebung des Baubeginns in den Bauabschnitten 2 und 3 (Buschhagenniederung, Bümmersteder Marsch) auf den Zeitraum ab Mitte Juni (Vermeidungsmaßnahme Artenschutz).

Als Ausgleichsmaßnahmen für die erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere (und Pflanzen) gemäß § 10 NNatG sollen naturraumtypische Gehölzpflanzungen (Wertstufe III, 800 m²), die Sanierung eines Stillgewässers (Wertstufe IV, 2.100 m²) und die Anlage von Stillgewässern sowie einer Grabenabflachung (Wertstufen IV – V, 8.300 m²) durchgeführt werden.¹⁷

¹⁴ Altmüller, R. (1989): Rote Liste der in Niedersachsen gefährdeten Libellen.

¹⁵ Grein, G. (2005): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Heuschrecken mit Gesamtverzeichnis. – in: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen Heft 1 / 05

¹⁶ Antrag auf Planfeststellung, Ordner 3, UVS, Kap. 5.1.2, S. 33 f.

¹⁷ Antrag auf Planfeststellung, Ordner 3, UVS, Kap. 6.3, S. 41 f.

Als Ersatzmaßnahmen gemäß § 12 NNatG sind naturraumtypische Gehölzpflanzungen (34 Hochstämme) sowie die Anlage von niederungstypischen Biotopen vorgesehen. Dies umfasst die Schaffung von fünf kleinen flachen Gewässern (Wertstufe IV, 800 m²), von vier Feldgehölzen aus heimischen Gehölzen (Wertstufe IV, 2.100 m²), die Anlage von Uferrandstreifen (Wertstufe III- IV, 7.600 m²) sowie die extensive Grünlandnutzung (Wertstufe III – IV, 32.700 m²)¹⁸

5. Schutzgut Boden¹⁹

Untersuchungsmethodik und Ist-Situation

Es wurden seitens des TdVs folgende Unterlagen zugrunde gelegt:

- Digitale Bodenkarte 1 : 50.000 des Niedersächsischen Landesamtes für Bodenforschung (1997)
- Schriftliche Mitteilungen Archäologische Denkmalpflege, Bezirksregierung Weser-Ems (2002), Niedersächsisches Amt für Denkmalpflege (2007), Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Oldenburg (2005, 2007) und Landkreis Oldenburg (2002)

Den Niedermoorböden und den Gleyböden im Norden des Untersuchungsraumes mit aktuell hohem Grundwasserstand ist in Bezug auf die biotische Lebensraumfunktion eine besondere Bedeutung beizumessen. Der überwiegende Teil der Böden des Untersuchungsgebietes weist jedoch eine mittlere bis geringe biotische Lebensraumfunktion auf.

Umweltauswirkungen

Baubedingte Auswirkungen:

Hier wird der Verlust der belebten Bodenschicht auf dem bestehenden Dammbauwerk (ca. 1,9 ha) durch den oberflächlichen Abtrag der Dämme auf der Landseite (Bauabschnitt 1 und 2) erwartet.

Anlagebedingte Auswirkungen:

Es kommt zu dauerhaften Veränderungen des Profilaufbaues (Flächeninanspruchnahme) gewachsenen Bodens durch die neuen Dammaufstandsflächen (insgesamt ca. 4,2 ha). Davon weisen 0,5 ha Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial und mittleren bis geringen landwirtschaftlichen Ertragspotenzial aus. Auf 3,7 ha besitzen diese Böden ein mittleres bis geringes Biotopentwicklungspotenzial und ein mittleres bis geringes landwirtschaftliches Ertragspotenzial.

Durch die Befestigung des Dammverteidigungsweges (in einer Breite von 3 m mit Rasengittersteinen) kommt es auf einer Länge von 6,32 km zu einer Teilversiegelung der Dammkrone. Ein Teilbereich ist durch eine Schotterbefestigung (ca. 250 m) bereits stark vorbelastet. Außerdem wird, durch die Schotterbefestigung eines verlegten landwirtschaftlichen Weges auf einer Länge von ca. 170 m, Boden geringer bis mittlerer Bedeutung z. T. versiegelt.

Vorgesehene Schutz- und Kompensationsmaßnahmen

Schutz des Oberbodens beim Freimachen des Baufeldes, Lagern des Oberbodens entsprechend RAS-LP 2²⁰; Verwendung des Oberbodens zur Andeckung der Dämme.

¹⁸ Antrag auf Planfeststellung, Ordner 3, UVS, Kap. 6.4, S. 42 f.

¹⁹ Antrag auf Planfeststellung, Ordner 3, UVS, Kap. 4.3, S. 22 ff. und Kap. 5.1.3, S. 34 f. und Kap. 6, S. 38 ff.

²⁰ RAS-LP 2: Richtlinie für die Anlage von Straßen. Teil: Landschaftspflege. Abschnitt 2: Landschaftspflegerische Ausführung (FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRASSEN- UND VERKEHRSWESSEN, 1993)

Durch die Anlage von Uferrandstreifen (Wertstufe III – IV, 7.600 m²) sollen die dauerhaften Veränderungen des Profilaufbaues von Böden mit hohem Biotopotenzial und mittlerem bis geringem landwirtschaftlichem Ertragspotenzial kompensiert werden. Mit einer extensiven Grünlandnutzung (Wertstufe III – IV, 32.700 m²) sollen die dauerhaften Veränderungen des Profilaufbaues von Böden mit mittlerem bis geringem Biotopotenzial und landwirtschaftlichem Ertragspotenzial kompensiert werden. Diese Ersatzmaßnahme schließt auch die Kompensation für die Teilentsiegelung von Boden durch die Befestigung des Dammverteidigungsweges mit Rasengittersteinen sowie für die Schotterbefestigung eines verlegten Weges mit ein.

6. Schutzgut Wasser²¹

Untersuchungsmethodik und Ist-Situation

Es wurden seitens des TdVs die folgenden Unterlagen ausgewertet:

- NLWK Betriebsstelle Brake (2000): Grundwassergleichenplan [m + NN] für den Landkreis Oldenburg für den Zeitraum Mai / Juni 2000, pleistozäner Hauptgrundwasserleiter
- Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (2001): Abschlussbericht Millieustudie A SS2001 Pflege- und Entwicklungsplan Buschhagenniederung (Studiengang Landschaftsökologie)
- Niedersächsisches Landesamt für Ökologie (2001): Gewässergütebericht 2000
- Rasper, M., Sellheim, P., Steinhardt, B. (1991): Das Niedersächsische Fließgewässerschutzsystem – Grundlagen für ein Schutzprogramm; Einzugsgebiete von Weser und Hunte – Naturschutz Landschaftspflege Niedersachsen, Heft 25/3, Hannover

a) Grundwasser

Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeintrag ist entsprechend der Beschaffenheit und Mächtigkeit der überlagernden Deckschichten im Bereich südlich der Lethe als hoch, nördlich der Lethe als gering einzustufen. Gegenüber Versiegelung / Verdichtung ist der gesamte Untersuchungsraum aufgrund der Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung als empfindlich einzustufen.

b) Oberflächengewässer

Die Fließgewässer des Untersuchungsraumes sind unter wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten ausgebaut und überwiegend stark verändert. Landschaftsbestimmendes Fließgewässer ist die mit Dämmen „eingedeichte“ Hunte. In den Karten zum Gewässergütebericht 2000 des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie (2001) sind für den „Bümmmersteder Fleth“ und die Lethe die Gewässergüteklasse II – III (kritisch belastet) und für die Hunte Gewässergüteklasse II (mäßig belastet) angegeben.

Der Untersuchungsraum hat mit Ausnahme des östlichen Niederungsrandes eine mittlere bis geringe Bedeutung für die Grundwasserneubildung. Eine hohe Bedeutung besitzen die naturnahen Stillgewässer. Gegenüber Schadstoffeinträgen und Eintrag suspendierter Feststoffe besteht bei Oberflächengewässern grundsätzlich eine hohe Empfindlichkeit.

Umweltauswirkungen

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Wasser“ werden nicht erwartet.

²¹ Antrag auf Planfeststellung, Ordner 3, UVS, Kap. 4.4, S. 25 ff. und Kap. 5.1.4, S. 35

Vorgesehene Schutz- und Kompensationsmaßnahmen
Nicht erforderlich

7. Schutzgut Klima / Luft²²

Untersuchungsmethodik und Ist-Situation

Es wurden seitens des TdVs die folgenden Unterlagen ausgewertet:

- Landschaftsplan der Stadt Oldenburg (1996b)
- Landschaftsplan der Gemeinde Wardenburg (1994)

In Bezug auf das angrenzende Stadtgebiet von Oldenburg weist insbesondere der nördliche Untersuchungsraum eine potenziell hohe Bedeutung aufgrund seiner klimatischen Ausgleichsfunktion auf. Den kleinen Waldbereichen und den Alleen und entlang der Oldenburger Strasse (L 870) kommt hinsichtlich ihrer Filterwirkung (Staubfilterung) eine mittlere Bedeutung zu.

Umweltauswirkungen

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Klima / Luft“ werden nicht erwartet.

Vorgesehene Schutz- und Kompensationsmaßnahmen
Nicht erforderlich

8. Schutzgut Landschaft²³

Untersuchungsmethodik und Ist-Situation

Es wurden seitens des TdVs die folgenden Unterlagen ausgewertet:

- Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Oldenburg (1996)
- Flächennutzungsplan der Stadt Oldenburg (1996a)

Der Untersuchungsraum besitzt im Bereich der „Buschhagenniederung / nördliche Tungenener Marsch“ und der „Bümmersteder Marsch südlich der L 870“ aufgrund der Vielfalt an niederungstypischen Elementen eine hohe Bedeutung. Trotz seiner Überprägung durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung kommt dem übrigen Untersuchungsraum eine mittlere Bedeutung zu.

Umweltauswirkungen

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Landschaft“ werden nicht erwartet.

Vorgesehene Schutz- und Kompensationsmaßnahmen
Nicht erforderlich

9. Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Hinblick auf das Begriffsverständnis wird bei diesem Schutzgut der Umweltbegriff des UVPG zugrunde gelegt. In Anlehnung an Art. 5 i. V. m. Anhang III Nr.3 UVP-Richtlinie (1985) sind „Kultur- und sonstige Sachgüter i. S. d. UVPG“ insbesondere geschützte oder

²² Antrag auf Planfeststellung, Ordner 3, UVS, Kap. 4.5, S. 28 und Kap. 5.1.5, S. 35

²³ Antrag auf Planfeststellung, Ordner 3, UVS, Kap. 4.6, S. 28 ff. und Kap. 5.1.6, S. 36

schützenswerte Kultur-, Bau- oder Bodendenkmäler, archäologische Schätze sowie kunst-historisch bedeutsame Gegenstände.

Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind Änderungen ihrer physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit durch anlage-, bau- und betriebsbedingte Auswirkungen. Inwieweit historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart auch unter dieses Schutzgut fallen, kann dahingestellt bleiben, da landschaftliche Auswirkungen unter dem Schutzgut Landschaft abgearbeitet werden.

Die entsprechende Ermittlung und Beschreibung erfolgte durch die Auswertung vorhandener Daten unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörden.

Es sind derzeit keine Bodendenkmale oder archäologische Fundstellen im Untersuchungsraum bekannt.²⁴

Die Ist-Situation im Untersuchungsraum ist in den Antragsunterlagen umfassend und ausreichend beschrieben worden und muss somit an dieser Stelle nicht dargelegt werden. Die Ermittlung und Bewertung entspricht der Festlegung zum Untersuchungsrahmen.

Kultur- und sonstige Sachgüter sind im Untersuchungsraum nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen. Durch die beantragten Baumaßnahmen werden im Hinblick auf die Ist-Situation keine negativen Veränderungen bzw. keine entscheidungserheblichen anlagebau- und betriebsbedingten Auswirkungen erwartet.

III.4.1.4 Bewertung von Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG

1. Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit²⁵

Bewertungsmaßstäbe

- Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV)
- Baulärm - Geräuschemissionen (AVV-Lärm)
- TA Lärm

Die in den Antragsunterlagen verwendeten Erfassungs- und Prognosemethodiken zur Ermittlung von bau- und anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen für das Schutzgut Mensch sind insgesamt als angemessen und ausreichend zu bewerten.

Auswirkungen

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse des Menschen sowie der Freizeitfunktion des Gebietes zu erwarten.

Fazit

Das beantragte Vorhaben der Verstärkung des rechtsseitigen Dammes der Hunte ist zusammenfassend hinsichtlich des Schutzgutes Mensch bau-, anlage- und betriebsbedingt als **verträglich im Sinne des § 12 UVPG** zu bewerten.

²⁴ Antrag auf Planfeststellung, Ordner 3, UVS, Kap. 4.7, S. 31

²⁵ Antrag auf Planfeststellung, Ordner 3, UVS, Kap. 5.1.1, S. 32 f.

2. Schutzgut Pflanzen²⁶

Bewertungsmaßstäbe

Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) in der zurzeit gültigen Fassung

- § 2 Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- §§ 7 - 12 Eingriffe in Natur und Landschaft
- § 28 a Besonders geschützte Biotope
- § 28 b Besonders geschütztes Feuchtgrünland

Die in den Antragsunterlagen verwendeten Erfassungs- und Prognosemethodiken zur Ermittlung von anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen für das Schutzgut Pflanzen sind insgesamt als angemessen und ausreichend zu bewerten.

Auswirkungen

In den Antragsunterlagen²⁷ sind die bau- und anlagebedingten erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen detailliert und ausreichend dargestellt worden.

Bau- und anlagebedingt kommt es durch die Veränderung des Wasserhaushaltes, durch die Gefährdung von Gehölzbeständen, durch den Verlust von zahlreichen Biotoptypen der Wertstufen II - IV sowie durch den Teilverlust des Verlandungsbereiches eines naturnahen Stillgewässers zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

Durch die Verstärkung des rechtsseitigen Dammes der Hunte im 3. Bauabschnitt (nördlicher Abschnitt), im Bereich der Buschhagenniederung, werden nach §§ 28 a und b NNatG besonders geschützte Biotope und besonders geschütztes Feuchtgrünland auf einer Fläche von 1.900 m² erheblich beeinträchtigt²⁸. Hierzu ist von den zuständigen Naturschutzbehörden (Landkreis Oldenburg, Stadt Oldenburg) eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 28 a Absatz 5 NNatG bzw. gemäß § 28 b Absatz 4 NNatG zu erteilen. Außerdem ist von den zuständigen Naturschutzbehörden eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 3 Abs. 3 LSG-VO Mittlere Hunte von den Verboten des § 3 Abs. 2 Buchstabe a), c), d) und h) LSG-VO Mittlere Hunte für Veränderungen am Landschaftsbild sowie die Zulässigkeitsklärungen nach § 4 Abs. 1 LSG-VO Mittlere Hunte für die Errichtung bzw. die wesentliche Änderung von Bauten [§ 4 Abs. 1 Buchstabe a) LSG-VO Mittlere Hunte] und für die Beeinträchtigung fließender Gewässer [§ 4 Abs. 1 Buchstabe e) LSG-VO Mittlere Hunte] zu erteilen. Diese Ausnahmegenehmigungen werden in diesen Planfeststellungsbeschluss einkonzentriert (vgl. Abschnitt A des PFB).

Die notwendigen Vermeidungsmaßnahmen sowie die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in den Antragsunterlagen dargelegt und im Planfeststellungsbeschluss als Nebenbestimmungen festgelegt worden..

Fazit

Vor dem Hintergrund der Eingriffsregelung (vgl. Abschnitt B III.5.2.1 des PFB) nach NNatG (§§ 7 ff.) sind für die erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen umfangreiche Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Eine entsprechende Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen vorausgesetzt, ist das bean-

²⁶ Antrag auf Planfeststellung, Ordner 3, UVS, Kap. 5.1.2, S. 33 f. und Kap. 6, S. 38 ff.

²⁷ Antrag auf Planfeststellung, Ordner 3, UVS, Kap. 5.1.2, S. 33 f.

²⁸ Antrag auf Planfeststellung, Ordner 3, UVS, Kap. 5.1.2, S. 33 f.

tragte Vorhaben zusammenfassend hinsichtlich des Schutzgutes Pflanzen bau-, anlage- und betriebsbedingt als **verträglich im Sinne des § 12 UVPG** zu bewerten.

3. Schutzgut Biologische Vielfalt

Bewertungsmaßstäbe

Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) in der zurzeit gültigen Fassung
- § 2 Grundsätze des Naturschutz und der Landschaftspflege (Nrn. 9, 10)

Auswirkungen

Durch das Vorhaben kommt es durch den bau- und anlagebedingten Verlust von besonders geschützten Biotopen und von besonders geschütztem Feuchtgrünland sowie von weiteren Biotopen der Wertstufen III - IV zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen und Tiere. Das Vorhaben hat also Auswirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt. Diese sind aber räumlich begrenzt und stellen in Verbindung mit den vorgesehenen Schutz- und Kompensationsmaßnahmen keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Fazit

Das beantragte Vorhaben der Verstärkung des rechtsseitigen Dammes der Hunte ist zusammenfassend hinsichtlich des Schutzgutes Biologische Vielfalt bau-, anlage- und betriebsbedingt als **verträglich im Sinne des § 12 UVPG** zu bewerten.

4. Schutzgut Tiere²⁹

Bewertungsmaßstäbe

Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) in der zurzeit gültigen Fassung
- § 2 Grundsätze des Naturschutz und der Landschaftspflege (Nr. 10)
- §§ 7 ff. Eingriffe in Natur und Landschaft

Auswirkungen

Die in den Antragsunterlagen verwendeten Erfassungs- und Prognosemethodiken zur Ermittlung von anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere sind insgesamt als angemessen und ausreichend zu bewerten.

Bau- und anlagebedingt kommt es durch die Veränderung des Wasserhaushaltes, durch die Gefährdung von Gehölzbeständen, durch den Verlust von zahlreichen Biotoptypen der Wertstufen II - IV sowie durch den Teilverlust des Verlandungsbereiches eines naturnahen Stillgewässers zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Diese Beeinträchtigungen sind vom Antragsteller zusammenfassend für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere dargestellt und bilanziert worden. Das beantragte Bauvorhaben stellt für das Schutzgut Tiere einen Eingriff im Sinne des §§ 7 ff. NNatG dar. Die vom Antragsteller vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden von den zuständigen Naturschutzbehörden (Stadt Oldenburg und Landkreis Oldenburg) sowie von der Planfeststellungsbehörde als geeignet und ausreichend angesehen.

Durch das Vorhaben kommt es außerdem zu baubedingten Störungen von gefährdeten Brutvogelarten.

²⁹ Antrag auf Planfeststellung, Ordner 3, UVS, Kap. 5.1.2, S. 33 f. und Kap. 6, S. 38 ff.

Die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen schließt die Kompensation für die erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere mit ein.

Einwendungen

Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V. (LBU)

[vertreten durch die Bürgerinitiative für Naturschutz und Stadtökologie Oldenburg - BINSE]

Der LBU - vertreten durch die BINSE - äußert sich grundsätzlich positiv zur geplanten Dammverstärkung und zu dem damit in Verbindung stehenden Schutz der Bevölkerung, fordert jedoch im Falle der Umsetzung der Maßnahme aktualisierte faunistische Untersuchungen im Plangebiet. Der Verband hat Zweifel an der korrekten Erhebung der Daten und hält diese inzwischen für veraltet.

Weiterhin fordert der Verband zu den in den Antragsunterlagen vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen, dass weite Bereiche im Planbereich künftig nur noch als Grünland genutzt werden dürfen.

Die in der UVS mit integriertem Landschaftspflegerischem Begleitplan verwendeten Daten wurden durch den Antragsteller in Zusammenarbeit mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde nochmals gesichtet und auf ihre Aktualität hin überprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung wurde in einem Fachgespräch am 24.11.2008 näher abgestimmt. Nach Einschätzung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (Stadt Oldenburg) spiegeln die dem landschaftspflegerischen Gutachten zugrunde liegenden faunistischen Daten die Wertigkeit des Plangebietes wider und entsprechen den Anforderungen der Eingriffsregelung sowie der artenschutzrechtlichen Prüfung. Zwischenzeitlich im Auftrag der Stadt Oldenburg erhobene faunistische Daten zur Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes bestätigen die in den Antragsunterlagen vorgenommenen Bewertungen.

Der Ergebnisvermerk vom 10.12.2008 über das durchgeführte Abstimmungsgespräch zwischen dem Antragsteller und den zuständigen Unteren Naturschutzbehörden (Landkreis Oldenburg, Stadt Oldenburg) am 24.11.2008 liegt der Planfeststellungsbehörde vor. Der Ergebnisvermerk sowie die ergänzende, modifizierende Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Oldenburg vom 22.01.2009 wurden als Anlage 11 im Ordner I zu den Planfeststellungsunterlagen genommen.

Nach alledem hat die Planfeststellungsbehörde keinen Zweifel daran, dass die in den Antragsunterlagen verwendeten faunistischen Daten das Plangebiet ausreichend korrekt beschreiben könnten. Das verwendete Datenmaterial wird unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Oldenburg vom 22.01.2009 von der Planfeststellungsbehörde für ausreichend befunden. Der in dieser Richtung geäußerte Einwand wird daher zurückgewiesen.

Zur Forderung des Verbandes auf eine Festschreibung von Flächen für eine Dauergrünlandnutzung wird auf die im LBP festgelegten Kompensationsmaßnahmen hingewiesen. Als Vermeidungsmaßnahme (V 2) sind in allen drei Bauabschnitten der Schutz des Oberbodens sowie die Ansaat von standortgerechten Landschaftsrasen als Gestaltungsmaßnahme (G 1) vorgesehen. Um diese Kompensationsmaßnahmen (vgl. hierzu Ordner 3 - Nr. 1 - Anhang 1 - Karte 1 der Antragsunterlagen) nicht „ins Leere“ laufen zu lassen, ist im Übrigen maximal eine Beibehaltung der derzeitigen Nutzung bzw. eine Grünlandextensivierung (vgl. hierzu auch die dargestellte Ersatzmaßnahme E 2 - Ordner 3 - Nr. 1 - Anhang 1 - Karte 2 der Antragsunterlagen) beabsichtigt.

Ferner sieht der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oldenburg für den Planungsraum u. a. den Erhalt und die Entwicklung bzw. Wiederherstellung der charakteristischen abwechslungsreichen Auenlandschaft mit naturraumtypischen Biotoptypen und angepassten Nutzungen vor. Der Landschaftsrahmenplan der Stadt Oldenburg trifft in dem Zielkonzept u. a. die Aussage: Entwicklung des Niederungsgrünlands in der Buschhagenniederung zu extensiv genutztem Feuchtwiesengrünland mit ausschließlicher Vorrangnutzung für den Naturschutz, die Erhaltung und Verbesserung der Feuchtigkeitsverhältnisse.

Unter Beachtung dieser Vorgaben ist ein zunehmender Umbruch von Grünland nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht zu besorgen. Der Einwand des Verbandes wird insoweit zurückgewiesen.

Fazit

Vor dem Hintergrund der Eingriffsregelung³⁰ nach NNatG (§§ 7 ff.) sind für die erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere umfangreiche Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Eine entsprechende Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen vorausgesetzt, ist das beantragte Vorhaben einer Verstärkung des rechtsseitigen Dammes der Hunte zusammenfassend hinsichtlich des Schutzgutes Tiere bau-, anlage- und betriebsbedingt als **verträglich im Sinne des § 12 UVPG** zu bewerten.

5. Schutzgut Boden³¹

Bewertungsmaßstäbe

- Bundes-Bodenschutzgesetz
- Bundes-Bodenschutz und AltlastenVO
- Bundesnaturschutzgesetz (§ 1)

Auswirkungen

Die in den Antragsunterlagen verwendeten Erfassungs- und Prognosemethodiken zur Ermittlung von anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen für das Schutzgut Boden sind insgesamt als angemessen und ausreichend zu bewerten.

Die anlagebedingte dauerhafte Veränderung des Profilaufbaues infolge der Flächeninanspruchnahme gewachsenen Bodens durch die neuen Dammaufstandsflächen ist als erhebliche Beeinträchtigung zu werten. Dieser Eingriff wird durch Ersatzmaßnahmen (vgl. Abschnitt B III.5.2.1 des PFB) kompensiert. Der baubedingte Verlust der belebten Bodenschicht auf dem bestehenden Dammbauwerk durch den oberflächlichen Abtrag der Dämme auf der Landseite wird im Zuge der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung vermieden.

Fazit

Vor dem Hintergrund der Eingriffsregelung (vgl. Abschnitt B III.5.2.1 des PFB) nach NNatG (§§ 7 ff.) sind für die erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Eine entsprechende Umsetzung der Maßnahmen vorausgesetzt, ist das beantragte Vorhaben zusammenfassend hinsichtlich des Schutzgutes Boden bau-, anlage- und betriebsbedingt als **verträglich im Sinne des § 12 UVPG** zu bewerten.

³⁰ Antrag auf Planfeststellung, Ordner 3, UVS, Kap. 6, S. 38 ff.

³¹ Antrag auf Planfeststellung, Ordner 3, UVS, Kap. 5.1.3, S. 34 f. und Kap. 6, S. 38 ff.

6. Schutzgut Landschaft

Bewertungsmaßstäbe

Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) in der zurzeit gültigen Fassung

- § 2 Grundsätze des Naturschutz und der Landschaftspflege (Nrn. 11, 13, 14)

Auswirkungen

Es kommt durch das Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft.

Fazit

Das beantragte Vorhaben der Verstärkung des rechtsseitigen Huntedeiches ist zusammenfassend hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft bau-, anlage- und betriebsbedingt als **verträglich im Sinne des § 12 UVPG** zu bewerten.

7. Schutzgut Wasser

Bewertungsmaßstäbe

Da das Schutzgut Wasser integraler Bestandteil des Naturhaushaltes im Sinne der Naturschutzgesetzgebung ist (siehe §§ 1a, 31 WHG; §§ 2, 120 NWG), werden die Bewertungsmaßstäbe für das Schutzgut Pflanzen / Tiere, soweit zutreffend, übertragen.

Die in den Antragsunterlagen verwendeten Erfassungs- und Prognosemethodiken zur Ermittlung von anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen für das Schutzgut Wasser sind insgesamt als angemessen und ausreichend zu bewerten.

Auswirkungen

Direkte Eingriffe in den Wasserhaushalt, wie insbesondere Offenlegung von Grundwasser oder Wasserentnahmen, sind durch die Deichverstärkung nicht vorgesehen. Obwohl durch die Verstärkung des rechtsseitigen Dammes der Hunte im Bereich der Buschhagenniederung der (nicht quantifizierbare) Einfluss von Qualm- oder Sickerwasser auf den oberflächennahen Grundwasserhaushalt reduziert wird, handelt es sich nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung, da durch den Einbau eines neuen, steuerbaren Zuwässerungsbauwerks eine gezielte Wasserhaltung im Gebiet möglich wird. Der oberflächennahe Grundwasserhaushalt wird sich durch das beantragte Vorhaben nicht nachteilig verändern. Durch die Neuschaffung eines gleichwertigen Grabensystems wird die anlagebedingte Verfüllung einzelner Grabenabschnitte nicht als erhebliche Beeinträchtigung eingestuft.

Fazit

Das beantragte Vorhaben der Verstärkung des rechtsseitigen Huntedeiches ist zusammenfassend hinsichtlich des Schutzgutes Wasser bau-, anlage- und betriebsbedingt als **verträglich im Sinne des § 12 UVPG** zu bewerten.

8. Nicht betroffene Schutzgüter

Wie den Antragsunterlagen und der zusammenfassenden Beschreibung von Umweltauswirkungen (vgl. Abschnitt B III.4.1.3 des PFB) zu entnehmen ist, sind für die Bewertung des geplanten Vorhabens nicht alle Schutzgüter gemäß UVPG relevant bzw. nicht betroffen.

Aufgrund der maßgeblichen vorhabensbezogenen Wirkfaktoren sind die Schutzgüter

- Klima / Luft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter

nicht betroffen und erfordern somit in der abschließenden Bewertung zum Planfeststellungsbeschluss auch keine weitere Auseinandersetzung.

Umweltrelevante und entscheidungserhebliche Einwendungen i. S. d. UVPG zu diesen Schutzgütern sind im Rahmen des Verfahrens nicht vorgetragen worden.

Zusammenfassend wird das beantragte Verfahren für die o. g. Schutzgüter anlage-, bau- und betriebsbedingt als **verträglich im Sinne des § 12 UVPG** bewertet.

III.4.1.5 Zusammenfassende Bewertung der Umweltverträglichkeit

Vorbemerkungen / Entscheidungserheblichkeit

Um den integrativen Ansatz der UVP entsprechend zu berücksichtigen, ist in Ergänzung zu den voranstehenden medialen (d. h. schutzgutbezogenen) Einzelbewertungen eine medienübergreifende Bewertung der Umweltauswirkungen erforderlich. Vor dem Hintergrund einer ökosystemaren Betrachtungsweise sollen Wechselwirkungen in die Betrachtung einbezogen werden. Wenn Konflikte zwischen einzelnen Umweltbelangen vorhanden sind, dann ist außerdem eine umweltinterne Abwägung erforderlich.³² Gemäß UVP-VwV müssen darüber hinaus in der medienübergreifenden Bewertung Belastungsverlagerungen aufgrund von Schutzmaßnahmen betrachtet werden. Des Weiteren stellt die medienübergreifende Bewertung eine Zusammenfassung aller wichtigen Ergebnisse aus den Einzelbewertungen dar.

Sinn und Zweck der medienübergreifenden Bewertung aller Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG ist es, eine umweltinterne Abwägung der Betroffenheit der verschiedenen Schutzgüter vorzunehmen, um so zu einer Entscheidung aus Umweltsicht über die beantragten Baumaßnahmen zu gelangen. Zu diesem Zweck muss herausgefiltert werden, welche Auswirkungen auf welches Schutzgut für die abschließende Bewertung vernachlässigbar bzw. entscheidungserheblich sind.

Zusammenfassung aller Einzelergebnisse

Schutzgüter	Verträglichkeit im Sinne des § 12 UVPG		
	(Anlage)	(Bau)	(Betrieb)
Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	+	+	0
Pflanzen	(+)	(+)	0
Biologische Vielfalt	(+)	(+)	0
Tiere	(+)	(+)	0
Wasser	+	+	0
Boden	(+)	(+)	0
Klima / Luft	0	0	0
Landschaft	+	+	0
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	0	0	0

³² vgl. Erbguth, W. & Schink, A. (1992): Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Kommentar), § 12, Rdnr. 11 - 13, Verlag C. H. Beck, München, 1992 und UVPVwV (0.6.2.1)

Erläuterungen:

+	verträglich bzw. Auswirkungen unerheblich	-	nicht verträglich
(+)	mit Schutz- und Kompensationsmaßnahmen / Nebenbestimmungen verträglich	(-)	in Teilaspekten nicht verträglich
O	nicht relevant bzw. nicht betroffen		

Daraus folgt, dass durch Auswirkungen der beantragten Baumaßnahmen die Schutzgüter Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit, Wasser, Klima / Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter aus Umweltsicht unerheblich bzw. nicht entscheidungserheblich betroffen sind.

Entscheidungserheblich für eine abschließende Bewertung sind somit die Schutzgüter Pflanzen, Biologische Vielfalt, Tiere und Boden.

Stellt man die Notwendigkeit der Gesamtbaumaßnahme nicht in Frage, so ergibt sich, dass die baubedingten Auswirkungen bei diesen Schutzgütern im Sinne von § 12 UVPG „nicht vermeidbar“ sind (Schutzgüter Pflanzen, Biologische Vielfalt und Boden) und somit hingenommen werden müssen. Unter der Bedingung der Umsetzung der umfangreichen Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergibt sich im Ergebnis, dass die baubedingten Auswirkungen für die Schutzgüter Pflanzen, Biologische Vielfalt, Tiere und Boden als **„verträglich“ gemäß § 12 UVPG** bewertet werden.

Die anlagebedingten Auswirkungen für die Schutzgüter Pflanzen, Biologische Vielfalt, Tiere und Boden werden, unter der Bedingung der Umsetzung der umfangreichen Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen als **„verträglich“ im Sinne des § 12 UVPG** bewertet.

Kenntnislücken

Entscheidungsrelevante Kenntnislücken im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung sind nicht vorhanden.

Wechselwirkungen / Konflikte zwischen einzelnen Schutzgütern

Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern sind in den jeweiligen Kapiteln aufgeführt; nicht lösbare Konflikte zwischen einzelnen Schutzgütern sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht gegeben bzw. nicht erkennbar. Mit Belastungsverlagerungen aufgrund von Schutzmaßnahmen ist ebenfalls nicht zu rechnen.

Gesamturteil aus Umweltsicht

In der Umweltverträglichkeitsstudie, die der Antragsteller vorgelegt hat, ist im Einzelnen dargelegt, dass die planfestgestellte Variante „1“ auch unter ökologischen Gesichtspunkten vorzugswürdig ist (Antrag auf Planfeststellung, Ordner 3, UVS, Kap. 2). Dieser Bewertung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Die Umweltverträglichkeitsstudie ist deshalb zu Recht nur im Hinblick auf die Auswirkungen der Variante „1“ durchgeführt worden.

In der Umweltverträglichkeitsstudie werden die Umweltauswirkungen baubedingt, anlagebedingt und betriebsbedingt bezogen auf sämtliche in § 2 UVPG genannten Schutzgüter einzeln und in ihren Wechselwirkungen betrachtet; dabei werden die im Maßnahmenplan des LBP vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen sowie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen berücksichtigt. Um Wiederholungen zu

vermeiden, macht sich die Planfeststellungsbehörde die Aussagen der Umweltverträglichkeitsstudie zu Eigen.

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde sind die Umweltbeeinträchtigungen zutreffend dargestellt und bewertet (Antrag auf Planfeststellung, Ordner 3, UVS, Kap. 5). Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind nach dem vorgesehenen Maßnahmenplan (Antrag auf Planfeststellung, Ordner 3, UVS, Kap. 6) ausgleichbar oder ersetzbar, so dass nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht mit nachhaltigen Schäden bzw. Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

Der NLWKN kommt als Planfeststellungsbehörde nach Abwägung aller Belange zu dem Ergebnis, dass die Realisierung der Verstärkung des rechtsseitigen Dammes der Hunte mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen, Biologische Vielfalt, Tiere und Boden verbunden ist. Diese werden durch die Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses (Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) kompensiert.

Das Vorhaben ist damit gemäß § 12 UVPG unter dem Gesichtspunkt einer wirksamen Umweltvorsorge zulässig.

III.4.2 Verträglichkeitsprüfung nach § 34 c NNatG

1. Rechtliche Grundlagen

- EU-Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 (FFH-Richtlinie)
- Art. 6 Abs. 3 Verpflichtung zur Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung
- Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG)
- § 34 c Projekte und Pläne in den Gebieten für das Netz „Natura 2000“

2. Einwendungen

Es wurden keine Einwendungen vorgebracht.

3. Antragsunterlagen (FFH-Vorprüfung)

Die Unterlage zur FFH-Vorprüfung ist Teil der Antragsunterlagen.³³

Die Hunte ist im Bereich der geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen Teil eines Natura 2000-Gebietes. Aufgabe der FFH-Vorprüfung ist es zu klären, ob das geplante Vorhaben geeignet ist, das FFH-Gebiet „Mittlere und Untere Hunte (Barneführer Holz und Schreensmoor)“ (Nr. 2716-331) erheblich zu beeinträchtigen. Negative anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens auf die Lebensräume, Arten und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sind nicht zu erwarten.

Potenzielle Beeinträchtigungen durch baubedingte Auswirkungen auf den Lebensraumtyp 3260 „Flüsse der planaren Stufe“, auf die Lebensräume der Fisch- und Neunaugenarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie und die Erhaltungsziele werden durch die folgenden Maßnahmen vermieden:

- Die Bauarbeiten auf dem Damm werden so durchgeführt, dass eine Abspülung bzw. ein Eintrag von Bodenmaterial in die Hunte vermieden wird. Die wasserseitige Dammböschung wird nicht in Anspruch genommen, sie bleibt unangetastet. Die offenen Boden-

³³ Antrag auf Planfeststellung, Ordner 3, Unterlage 4 (Unterlage zur FFH-Vorprüfung)

bereiche auf der Dammkrone und der landseitigen Dammböschung werden umgehend mit standortgerechtem Landschaftsrasen eingesät.

- Im Baubetrieb werden die gesetzlich vorgeschriebenen Maßgaben bezüglich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen eingehalten (Verhinderung der Kontamination von Boden sowie von Oberflächen- und Grundwasser).

4. Zusammenfassende Bewertung der FFH-Verträglichkeitsprüfung

Durch das Bauvorhaben sind, bei Einhaltung der bodensichernden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, keine erheblichen Auswirkungen auf die wertbestimmenden Arten, Lebensräume und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Mittlere und Untere Hunte (Barneführer Holz und Schreensmoor)“ (Nr. 2716-331) zu erwarten. Auch unter Berücksichtigung der kumulativen Effekte im Zusammenwirken mit anderen Planvorhaben und unter Einbeziehung der Funktionsbeziehungen zum FFH-Gebiet „Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche, Lethetal“ (Nr. 2815 - 331) sind negative kumulative Effekte sowie eine Veränderung der bestehenden funktionalen Kohärenz nicht zu erwarten.

Die zuständige untere Naturschutzbehörde (Landkreis Oldenburg) hat diese abschließende Bewertung im Hinblick auf § 34 c NNatG bestätigt. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Bewertung an.

III.4.3 Spezielle Artenschutzprüfung

1. Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen der nachfolgenden artenschutzrechtlichen Prüfung sind:

- das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG),
- die Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) [VS-RL] vom 02.04.1979 und
- die FFH-Richtlinie (92/43/EWG) vom 21.05.1992

Darüber hinaus gibt es in diesem Zusammenhang mittlerweile Gerichtsurteile auf europäischer (EuGH) und auch auf nationaler Ebene (z. B. BVerwG), deren entsprechende Berücksichtigung erforderlich ist.

2. Fachliche Grundlagen

Fachliche Grundlagen der Prüfung sind:

- Antragsunterlagen (Unterlage 3 – Prüfung artenschutzrechtlicher Belange)
- Liste der streng geschützten Arten in Niedersachsen mit Angaben zu den typischen Habitaten jeder Art (Breuer 2004)³⁴
- Daten der unteren Naturschutzbehörde, Hinweise auf Vorkommen in der Literatur, örtliche Befragungen, Angaben zu bestimmten Standortvoraussetzungen, Beobachtungen während der Bestandsaufnahme

3. Einwendungen

Es wurden keine Einwendungen vorgebracht.

³⁴ Breuer, W. (2004): Liste der streng geschützten Arten in Niedersachsen (Stand 11.12.2004).
– Niedersächsisches Landesamt für Ökologie, Abt. 2 Naturschutz (Hrsg.)

4. Artenschutzprüfung

Das in den Antragsunterlagen³⁵ dargelegte prüfungsrelevante Artenspektrum umfasst die europäischen Vogelarten entsprechend Artikel 1 der VS-RL sowie Fledermausarten des Anhang IV der FFH-RL.

Im Zuge der Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 42 Absatz 1 i. V. m. Absatz 5 BNatSchG für Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse) wurde festgestellt, dass Verbotstatbestände gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG (Schädigungsverbot) und gemäß § 42 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) nicht einschlägig sind.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Wochenstuben oder sonstigen Quartieren (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) der Fledermausarten erfolgt nicht. Da die Bauarbeiten und die damit verbundenen Störungen tagsüber stattfinden, werden die Jagdhabitats der Fledermäuse nicht beeinträchtigt.

Im Zuge der Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 42 Abs. 1 i. V. m. Absatz 5 BNatSchG für europäische Vogelarten gemäß Artikel 1 der VS-RL wurde festgestellt, dass bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (Vgl. Abschnitt B III.4.1.3 des PFB „Schutzgut Tiere“) Verbotstatbestände gemäß § 42 Absatz 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG (Schädigungsverbot) und gemäß § 42 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) nicht einschlägig sind.

5. Vermeidungsmaßnahmen

- - Gewährleistung des bisherigen Wasserregimes in der Buschhagenniederung
- - Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (Entfernen und Roden von Gehölzen nicht in der Zeit zwischen dem 1. Februar und dem 30. September (gemäß § 37 Abs. 3 und Abs. 4 NNatG))
- Ausschluss der Bautätigkeit während der Brutzeit in dem 2. und 3. Bauabschnitt (Buschhagenniederung, Bümmersteder Marsch) -frühester Baubeginn 15. Juni.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 42 Absatz 1 i. V. m. Absatz 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der o. g. Vermeidungsmaßnahmen. Im Zusammenwirken der o. g. Vermeidungsmaßnahmen mit dem Maßnahmenkonzept des LBP wird ein im artenschutzrechtlichen Sinne günstiger Erhaltungszustand potenziell beeinträchtigter Brutvogelpopulationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in vergleichbarer Größe und Stabilität erhalten.

III.5 Abwägung

Im Übrigen setzt eine rechtmäßige Fachplanung eine Abwägung der betroffenen Belange voraus mit dem Ergebnis, dass die mit dem Vorhaben verfolgten Belange sich im Hinblick auf andere, nachteilig betroffene Belange insgesamt als vorrangig erweisen. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben, wie die nachstehende Betrachtung zeigt.

III.5.1 Belange der Wasserwirtschaft

Die planfestgestellte Maßnahme entspricht in der gewählten Ausbauvariante den Anforderungen, die an Deich- und Dammbauten, die dem Hochwasserschutz dienen, zu stellen sind. Die Erhöhung, die Verstärkung und die Ertüchtigung der Querprofile der Dämme rechtsseitig der Hunte sowie die damit verbundenen Maßnahmen wie Wiederinstandset-

³⁵ Antrag auf Planfeststellung, Ordner 3, Unterlage 3 (Prüfung artenschutzrechtlicher Belange)

zung der Rieseleibauwerke und Errichtung eines neuen Straßenscharfs stimmen mit den Ausbaugrundsätzen nach § 120 Abs. 1 Satz 1 u. 2 NWG überein.

Bei den Dämmen rechtsseitig der Hunte handelt es sich um zum Gewässer gehörende Befestigungen. Die technischen Anforderungen für Bemessung, Planung und Bau ergeben sich aus der DIN 19712 und dem DVWK- Merkblatt 210/1986 und werden eingehalten.

Bei dem hier planfestgestellten Bereich der Hunte handelt es sich um ein erheblich verändertes oberirdisches Gewässer, das mit dem Bau des Küstenkanals eingedeicht und aufgestaut wurde. Die Aufhebung dieses Staubeereiches würde signifikante nachteilige Auswirkungen auf die Schifffahrt im Küstenkanal haben, da die Wasserstände im Küstenkanal ohne Speisung aus der Hunte nicht gehalten werden können.

Die Maßnahme stimmt mit den Bewirtschaftungszielen der §§ 64 a-e NWG überein; sie ist vereinbar mit den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie, weil eine nachteilige Veränderung des ökologischen oder chemischen Zustandes nicht zu erwarten ist.

Um auszuschließen, dass die Abführung eines Extremhochwassers $>100 \text{ m}^3/\text{s}$ nicht zu einer Steigerung des Risikos eines Dammbrechens für andere Hunteabschnitte führt, wurden Untersuchungen zur Auswirkung von Extremhochwässern durchgeführt, Lösungen aufgezeigt und in den Planungen berücksichtigt.

Die Verstärkung der rechtsseitigen Dämme der Hunte für die Herstellung der Hochwassersicherheit ist wasserwirtschaftlich unproblematisch. Es ergibt sich keine Veränderung der Uferstruktur des Gewässers, so dass weder positive noch negative Effekte zu erwarten sind.

Ergebnis:

Das Vorhaben wird also unter Berücksichtigung der für erforderlich und angemessen gehaltenen und daher nach pflichtgemäßem Ermessen verfügbaren Nebenbestimmungen so verwirklicht, dass die wasserwirtschaftlichen Belange gewahrt bleiben. Die geringfügigen Beeinträchtigungen werden als nachrangig gegenüber dem dem Gemeinwohl dienenden Interesse an der Herstellung der Hochwassersicherheit in dem in Rede stehenden Bereich angesehen.

III.5.2 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Das betroffene Plangebiet und die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sind in den Antragsunterlagen umfassend und nachvollziehbar ermittelt und beschrieben worden. Die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen lassen sich weder durch Varianten, noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern.

Unter Berücksichtigung dieser Aspekte und aller anderen maßgeblichen Belange wird das Vorhaben deshalb mit den o. a. Nebenbestimmungen für zulässig und eine andere Lösung für nicht zumutbar gehalten. Die betroffenen Naturschutzbehörden (Stadt Oldenburg, Landkreis Oldenburg) haben ihr Einverständnis mit der naturschutzfachlichen Planung erklärt.

III.5.2.1 Eingriffsregelung³⁶ nach den §§ 7 ff. NNatG

Nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen der §§ 7 ff. NNatG hat der TdV, der Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen
- unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten und
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen.

Auf das beantragte Vorhaben findet die Eingriffsregelung gemäß §§ 7 ff. NNatG Anwendung, da Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen vorliegen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich beeinträchtigen können.

Gemäß § 11 NNatG ist bei verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen eine naturschutzrechtliche Abwägung erforderlich. Ergibt diese die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens, so sind nach § 12 NNatG Ersatzmaßnahmen vorzusehen.

In den Antragsunterlagen³⁷ ist der Eingriff in den Naturhaushalt beschrieben und bilanziert worden. Die bau- und anlagebedingten erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt und Boden wurden bereits im Abschnitt B III.4.1.3 des PFB (Beschreibung von Umweltauswirkungen) im Rahmen der UVP unter Bezugnahme auf die Antragsunterlagen des TdVs dargestellt.

Die notwendigen Vermeidungsmaßnahmen sowie die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden, mit Verweis auf die Antragsunterlagen des TdVs³⁸, ebenfalls im Abschnitt B III.4.1.3 des PFB (Beschreibung von Umweltauswirkungen) im Rahmen der UVP dargelegt.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörden (Stadt und Landkreis Oldenburg) ist die Bilanzierung sachgerecht und ausreichend.

Dem naturschutzfachlichen Vermeidungs- und Minimierungsgebot nach § 8 NNatG wird die vorliegende Planung nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde gerecht (vgl. Ordner 3, UVS; Kap. 6.1). Die verbleibenden Beeinträchtigungen wirken sich auf den Kompensationsbedarf aus.

Über die bereits beschriebenen Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hinaus ist eine sogenannte „Gestaltungsmaßnahme“ vorgesehen³⁹. Sie dient vor allem der Begrünung der Dammkörper und der Grabenböschungen und hat keine naturschutzrechtliche Kompensationsfunktion.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind geeignet und ausreichend und wurden mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmt.⁴⁰

³⁶ Antrag auf Planfeststellung, Ordner 3, UVS, Kap. 5, S. 32 ff. und Kap. 6, S. 38 ff.

³⁷ Antrag auf Planfeststellung, Ordner 3, UVS, Kap. 5, S. 32 ff.

³⁸ Antrag auf Planfeststellung, Ordner 3, UVS, Kap. 6, S. 38 ff.

³⁹ Antrag auf Planfeststellung, Ordner 3, UVS, Kap. 6.5, S. 43

⁴⁰ Antrag auf Planfeststellung, Ordner 3, UVS, Kap. 6.3, S. 41 f. , Kap. 6.4, S. 42 f.

III.5.2.2 Ausnahmegenehmigung gemäß § 28 a Abs. 5 NNatG und § 28 b Abs. 4 NNatG für besonders geschützte Biotop und besonders geschütztes Feuchtgrünland

Durch die Verstärkung des rechtsseitigen Huntedeiches im 3. Bauabschnitt (nördlicher Abschnitt), im Bereich der Buschhagenniederung, werden nach §§ 28 a und b NNatG besonders geschützte Biotop und besonders geschütztes Feuchtgrünland auf einer Fläche von 1.900 m² erheblich beeinträchtigt (vgl. Antrag auf Planfeststellung, Ordner 3, UVS, Kap. 5.1.2).

Die dadurch entstehenden Beeinträchtigungen können ausnahmsweise zugelassen werden, weil im Zuge des o. g. Vorhabens durch die Anlage eines neuen Zuwässerungsbauwerks die gezielte Steuerung des Wasserregimes nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten gewährleistet wird. Dadurch ist es möglich, die Standortbedingungen für die nach §§ 28 a und b NNatG besonders geschützten Biotop zu optimieren und einen Ausgleich zu schaffen (vgl. Antrag auf Planfeststellung, Ordner 3, UVS, Kap. 6) sowie darüber hinaus die Entwicklungsmöglichkeiten für die o. g. besonders geschützten Biotop zu verbessern. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 28 a Abs. 5 und § 28 b Abs. 4 NNatG sind somit gegeben.

Ergebnis

Das Vorhaben hat aufgrund der gezielten Steuerung des Wasserregimes und der Optimierung der Standortbedingungen ökologisch positive Wirkungen und ist, bei Durchführung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Erstsatzmaßnahmen, mit den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege im Sinne des § 28 a Abs. 5 und des § 28 b Abs. 4 NNatG vereinbar. Die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen sind als nachrangig gegenüber dem mit dem Vorhaben verfolgten Ziel der Herstellung der Hochwassersicherheit einzustufen. Die Ausnahme ist im Sinne von § 28 a Abs. 5 Nr. 2 NNatG aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls notwendig bzw. unter Verweis auf § 28 b Abs. 4 Nr. 3 NNatG im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich.

III.5.2.3 Ausnahmegenehmigung und Zustimmungserklärung nach LSG-VO Mittlere Hunte

Das Gebiet des geplanten Vorhabens befindet sich u. a. auch im Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Hunte“. Dieses Landschaftsschutzgebiet wurde mit Verordnung vom 04.11.1976 durch den damaligen Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg unter Schutz gestellt. In der Schutzverordnung wurden im § 3 „Verbote“ und im § 4 „Vorbehalte“ gegenüber Veränderungen oder sonstigen Maßnahmen im Landschaftsschutzgebiet geregelt. Das geplante Vorhaben berührt u. a. die in § 3 Abs. 2 Buchst. a), c), d) und h) der LSG-VO Mittlere Hunte genannten Verbote für Veränderungen am Landschaftsbild sowie die Verbote für die Errichtung bzw. die wesentliche Änderung von Bauten [§ 4 Abs. 1 Buchst. a) LSG-VO Mittlere Hunte] sowie die dort genannten Vorbehalte für die Anlage, Beseitigung oder Beeinträchtigung fließender oder stehender Gewässer [§ 4 Abs. 1 Buchst. e) LSG-VO Mittlere Hunte].

Ergebnis

Nach Prüfung des beantragten Vorhabens haben die zuständigen Unteren Naturschutzbehörden (Stadt Oldenburg, Landkreis Oldenburg) die erforderliche Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 3 der LSG-VO Mittlere Hunte erteilt und die Zulässigkeit nach § 4 Abs. 1 und 2 der LSG-VO Mittlere Hunte erklärt. Diese Entscheidungen werden in diesen PFB einkonzentriert. Insoweit wird auf die Entscheidungen im Abschnitt A II des PFB verwiesen.

III.5.3 Belange Privater

Das planfestgestellte Vorhaben berührt auch private Belange. Einwendungen sind jedoch nur in einem Einzelfall erhoben worden. Im Laufe des Verfahrens konnten diese Einwendungen in Gesprächen zwischen dem TdV und den betroffenen Personen geklärt werden. Darüber hinaus stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass das öffentliche Interesse an der Herstellung der Hochwassersicherheit im Bereich der Hunte die betroffenen privaten Interessen überwiegt.

IV. Stellungnahmen und Einwendungen

IV.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

IV.1.1 Landkreis Oldenburg

Der Landkreis Oldenburg begrüßt die beabsichtigte Verbesserung des Hochwasserschutzes an der Hunte durch die Verstärkung des rechtsseitigen Dammes zwischen Wardenburg und Oldenburg. Bedenken werden nicht vorgetragen. Die erforderlichen Ausnahme genehmigungen bzw. Zulässigkeitserklärungen nach der LSG-VO Mittlere Hunte bzw. gem. § 28 a NNatG für die geschützten Biotop e wurden unter der Bedingung, dass die im Landschaftspflegerischen Begleitplan benannten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umgesetzt werden, erteilt.

Dieser Bedingung wird durch die verfü gten Nebenbestimmungen unter Ziff. A III.5 dieses PFB entsprochen.

IV.1.2 Landkreis Cloppenburg

Gegen das Vorhaben werden keine Bedenken erhoben; die an der Lethe vorgesehenen Ersatzmaßnahmen werden ausdrücklich begrüßt.

Die Umsetzung der vorgesehenen Ersatzmaßnahmen wird unter der Nebenbestimmung Ziff. A III.5 dieses PFB verfü gte.

IV.1.3 Stadt Oldenburg

Die Stadt Oldenburg begrüßt die beabsichtigte Verbesserung des Hochwasserschutzes an der Hunte durch die Verstärkung des rechtsseitigen Dammes zwischen Wardenburg und Oldenburg. Bedenken werden nicht vorgetragen. Die erforderlichen Ausnahme genehmigungen bzw. Zulässigkeitserklärungen nach der LSG-VO Mittlere Hunte bzw. gem. § 28 a NNatG für die geschützten Biotop e wurden unter der Bedingung, dass die im Landschaftspflegerischen Begleitplan benannten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umgesetzt werden, erteilt.

Dieser Bedingung wird durch die verfü gten Nebenbestimmungen unter Ziff. A III.5 dieses PFB entsprochen.

IV.1.4 Gemeinde Garrel

Es werden keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

IV.1.5 Gemeinde Großenkneten

Es werden weder Anregungen noch Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

IV.1.6 Gemeinde Wardenburg

Die Gemeinde Wardenburg hat die Anregung vorgetragen, den geplanten Deichverteidigungsweg, der in einer Breite von 3,00 m erstellt werden soll, nicht in Betonpflasterbauweise, sondern in Asphaltbauweise zu erstellen, damit dieser nicht nur für die Deichverteidigung, von Spaziergängern und Radfahrern, sondern auch von Inlineskatern genutzt werden kann.

Das Anliegen der Gemeinde ist im laufenden Verfahren vom TdV nochmals geprüft, jedoch verworfen worden. Zum Einen kann dieser Anregung aus der dem TdV obliegenden Verkehrssicherungspflicht nicht entsprochen werden. Die Benutzung des Deichverteidigungsweges durch Inlineskater wäre aufgrund der geringen Kronenbreite und der sich anschließenden relativ steilen Böschungen mit einem erhöhten Gefährdungspotential verbunden. Zum Anderen ist eine Befestigung des Dammverteidigungsweges mit Rasengittersteinen aus landschaftspflegerischen Gesichtspunkten zu bevorzugen. Die Rasengittersteine werden mit Raseneinsaat versehen und so rasch begrünt sein. Sie fügen sich bei dieser Gestaltung besser in das Landschaftsbild ein als eine durchgehende schwarze Asphaltdecke. Die Herstellung einer Asphaltdecke würde zudem einen größeren Eingriff in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild verursachen.

Dieser Sichtweise und Argumentation des TdVs schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Der Anregung der Gemeinde Wardenburg kann somit nicht gefolgt werden.

IV.1.7 LAVES (Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit)

Den Forderungen des LAVES, die baubedingten Beeinträchtigungen der Fischfauna so gering wie möglich zu halten und Schäden zu vermeiden sowie die Verlegung bzw. Verfüllung von Gewässern nur sukzessive vorzunehmen, wurde durch die Vorhabensplanung sowie durch die verfügbaren Nebenbestimmungen (vgl. Ziff. A III.13) Rechnung getragen.

IV.1.8 Unterhaltungsverband Nr. 72 Hunte-Wasseracht

Die geplante Verbesserung des Hochwasserschutzes an der Hunte wird vom Unterhaltungsverband Hunte-Wasseracht begrüßt. Unter Hinweis auf von der Maßnahme betroffene Verbandsanlagen bittet der Unterhaltungsverband um die Berücksichtigung der Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Abschlagbauwerks in Tungeln und die dadurch im Hochwasserfall mögliche Erhöhung der Wasserstände in den angrenzenden Gewässern. Der Unterhaltungsverband weist ferner auf die späteren Unterhaltungspflichten sowie auf die zukünftige Steuerung des Abschlagbauwerks Tungeln hin. In diesem Zusammenhang regt der Unterhaltungsverband an, die Lethe oberhalb des Lethedükers in das im Zuge des Hochwasserschutzplanes Hunte zu erstellende hydraulische Modell einzubeziehen.

Der TdV hat dazu ausgeführt, dass der geplante Umbau des Abschlagbauwerks Tungeln für die Erhöhung der Leistungsfähigkeit auf maximal 60 m³/s bei Extremhochwässern über HQ₁₀₀ vorgesehen ist. Durch die Erhöhung der Leistungsfähigkeit soll eine Minimierung der potentiellen Risikoerhöhung der bebauten Gebiete linksseitig der Hunte infolge der Ertüchtigung der rechtsseitigen Dämme bei Extremhochwässern über HQ₁₀₀ erreicht werden (siehe hierzu insbes. Kap. 3.2 sowie Kap. 4 der Anlage 10 der Antragsunterlagen). Für das Bemessungshochwasser HQ₁₀₀ sei die Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Abschlagbauwerks Tungeln nicht erforderlich, hierfür reiche die bisherige Leistungsfähigkeit von 40 m³/s in Verbindung mit der Leistungsfähigkeit am Kraftwerk Oldenburg aus.

Nach Auskunft des TdVs wurden bei der Planung des Vorhabens schon die vorhandenen Geländehöhen am Osternburger Kanal sowie die Situation bei gleichzeitigem Eintritt von

erhöhten Tidewasserständen durch eine Sperrung am Huntesperwerk sowie eines Hochwassers aus der Hunte angenommen. Diese Problematik wird nach Mitteilung des TdVs auch im aktuell bearbeiteten Hochwasserschutzplan Hunte thematisiert. Aus den Ergebnissen des Hochwasserschutzplanes und aus den der Betriebsstelle Brake-Oldenburg des NLWKN als TdV vorliegenden Daten über die Lethe soll anschließend eine Steuerungsvorschrift für den Hochwasserabschlag der gehobenen Hunte erarbeitet werden, in der die Aspekte des Betriebsplans für die Scheitelhaltung des Küstenkanals, die Hochwassersituation in Hunte und Lethe und die Tidewasserstände berücksichtigt werden.

Diese Vorgehensweise des TdVs erscheint der Planfeststellungsbehörde in sich schlüssig. Sie ist nicht zu beanstanden oder inhaltlich zu modifizieren. Die Planfeststellungsbehörde ist davon überzeugt, dass den Anliegen des Unterhaltungsverbandes mit der geplanten Vorgehensweise weitestgehend entsprochen wird. Um den Anliegen des Unterhaltungsverbandes zusätzlich Nachdruck zu verleihen, werden die vom Unterhaltungsverband angesprochenen Sachverhalte in der Nebenbestimmung mit der Ziff. A III.14 näher geregelt.

IV.1.9 Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege

Es werden keine Bedenken gegen die Planabsichten vorgetragen, jedoch auf die Beachtung gesetzlicher Regelungen hingewiesen. Die gegebenen Hinweise sind unter Ziff. A V.5 dieses PFB aufgenommen worden.

IV.1.10 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Oldenburg

Die Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV-OL) trägt keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben vor, weist jedoch darauf hin, dass entlang der Landesstraße L 870 außerhalb geschlossener Ortslagen die Bestimmungen des § 24 Abs. 1 NStrG gelten und dass die Baustellenabschnitte möglichst über vorhandene Gemeindestraßen erschlossen werden sollen.

Soweit in Ausnahmefällen Baustellenzufahrten zur L 870 angelegt werden müssen, bittet die NLStBV-OL um eine rechtzeitige Abstimmung, da die Anlage von Zufahrten einer Sondernutzungserlaubnis der NLStBV-OL bedarf.

Der TdV hat die Anmerkungen und Hinweise der NLStBV-OL zur Kenntnis genommen und zugesichert, dass die Hinweise bei der Bauausführung Berücksichtigung finden und eine vorherige Abstimmung im Falle einer erforderlichen Baustellenzufahrt zur L 870 erfolgen wird.

Im Übrigen wird dem Anliegen der NLStBV-OL mit der Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung unter Ziff. A III.6 sowie eines Hinweises unter Ziff. A V.7 dieses PFB Rechnung getragen.

IV.1.11 Inhaber öffentlicher Versorgungsleitungen

Soweit Versorgungsleitungen der Ver- und Entsorgungsunternehmen EWE-Netz GmbH, E.ON Netz GmbH, Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG, des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes (OOWV) sowie der Deutschen Telekom AG - T-Com - durch die geplante Baumaßnahme berührt werden, wird den vorgetragenen Belangen im Hinblick auf die im Bereich der Baumaßnahme verlaufenden Ver- und Versorgungsleitungen durch die Nebenbestimmung mit der Ziff. A III.11 abschließend Rechnung getragen. Die gegebenen Hinweise der Versorgungsträger werden nach den Angaben des TdVs in die späteren Ausschreibungsunterlagen aufgenommen und finden bei der Bauausführung entsprechende Berücksichtigung.

IV.1.12 Kreisverband Landvolkverband Oldenburg e. V.

Der Kreisverband äußert keine grundsätzlichen Bedenken gegen die beantragte Maßnahme, bittet jedoch hinsichtlich der Inanspruchnahme von zusätzlichen Flächen während der Bauphase diese Inanspruchnahme auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren. Er regt an, wegen etwaiger Ertragsausfälle eine gemeinschaftliche Vereinbarung im Sinne einer Ausgleichsregelung zu treffen. Im Falle von kleinen zerschnittenen Flurstücken schlägt der Kreisverband eine Zusammenlegung der Flurstücke bzw. einen Gesamtaufkauf des betroffenen Flurstücks an.

Der TdV hat darauf hingewiesen, dass er entlang der zu verstärkenden Dammtrasse bereits entsprechende Flächen erworben hat. Sollten baubedingt zusätzliche Flächen in Anspruch genommen werden müssen, erfolgt eine vorherige Abstimmung mit den Grundstückseigentümern bzw. deren Pächtern. Grundsätzlich wird die Inanspruchnahme von zusätzlichen Flächen auf ein absolut notwendiges Maß reduziert werden. Bei zu erwartenden Ertragsausfällen wird unter Beteiligung des Kreislandvolkverbandes eine entsprechende Vereinbarung getroffen.

Nach dem Planungsstand des TdVs kommt es nicht zu einer Zerschneidung von Flurstücken, aus denen eine erschwerte Bewirtschaftung resultieren könnte. Sollte bei der späteren Bauausführung eine solche Zerschneidung gleichwohl erforderlich werden, wird im Einzelfall die Zusammenlegung bzw. der Ankauf von Restflächen durch den TdV unter Beteiligung des Kreislandvolkverbandes geprüft.

Der TdV entspricht insoweit den vorgetragenen Anliegen des Kreisverbandes Landvolkverband Oldenburg e. V.. Dieser beabsichtigen Vorgehensweise schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Insoweit wird auf die verfügbaren Nebenbestimmungen unter Ziff. A III.9 und Ziff. A III.10 verwiesen.

IV.1.13 Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Geschäftsbereich Oldenburg

Aus landwirtschaftlicher Sicht werden keine Bedenken vorgetragen.

IV.1.14 NLWKN - Brake - Oldenburg - Gewässerkundlicher Landesdienst

Aus Sicht des gewässerkundlichen Landesdienstes werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

IV.1.15 Wasser- und Schifffahrtsamt Bremen - Außenbezirk Oldenburg -

Im Rahmen der Verfahrensbeteiligung hat das Wasser- und Schifffahrtsamt Bremen (WSA Bremen) mitgeteilt, dass durch das geplante Vorhaben die Belange des WSA Bremen nicht berührt sind.

IV.1.16 Zentrale Polizeidirektion Hannover - Kampfmittelbeseitigung -

Im Vorfeld der Beteiligung der Träger der öffentlichen Belange hat die Zentrale Polizeidirektion Hannover - Dezernat 23 (Kampfmittelbeseitigung) in Bezug auf die Ermittlung von Abwurfkampfmitteln keine Bedenken gegen die Umsetzung des Vorhabens geäußert, jedoch im Falle des Auffindens anderer Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) im Zuge der durchzuführenden Erdarbeiten um umgehende Unterrichtung der zuständigen Stellen (Polizei, Ordnungsamt, Kampfmittelbeseitigungsdezernat) gebeten.

Dieser Forderung wird durch die verfügte Nebenbestimmung unter lfd. Ziff. A III.8 dieses PFB entsprochen.

IV.2 Stellungnahmen der nach § 60 NNatG anerkannten Verbände

IV.2.1 Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V. (LBU) [vertreten durch die Bürgerinitiative für Naturschutz und Stadtökologie Oldenburg - BINSE]

Der Einwand des LBU - vertreten durch die BINSE - wurde bereits im Abschnitt B III.4.1.4 - Unterziffer 4 - Schutzgut Tiere - ausführlich dargestellt und bewertet. Um an dieser Stelle unnötige Wiederholungen zu vermeiden, wird an dieser Stelle auf den vorgenannten Abschnitt ausdrücklich Bezug genommen.

IV.3 Einwendungen

IV.3.1 Einwender-Kennz. 101

Der Einwender trägt vor, dass die ordnungsgemäße Unterhaltung des neuen Deichentwässerungsgrabens gewährleistet sein muss und dass diese Forderung auch für den Grenzgraben zwischen seinem Grundstück und dem südlich angrenzenden Grundstück bestehe. Ferner erbittet der Einwender Informationen darüber, ob die Baumaßnahmen nur im südlichen Bereich des 3. Bauabschnitts die Einbeziehung privater Grundstücke erforderlich machen und im nördlichen Bereich die Baumaßnahme nur auf den vorhandenen Grundstücken des Landes Niedersachsen durchgeführt werden kann.

Des Weiteren fordert der Einwender unter Bezug auf die Ausführungen im Kapitel 4.3 des Erläuterungsberichts (Seite 14) zu den Rieseleibauwerken, dass die künftige Steuerung des neuen Bewässerungsbauwerks durch den NLWKN in Absprache mit der Naturschutzbehörde der Stadt Oldenburg und mit den betroffenen Anliegern erfolgen soll.

Zwischen dem Einwender und dem TdV ist zu den vorgetragenen Forderungen am 17.08.2009 ein ergänzendes Gespräch geführt worden. Hierbei hat der TdV zugesichert, dass die ordnungsgemäße Unterhaltung des Dammentwässerungsgrabens gewährleistet wird. Soweit es sich jedoch um die Unterhaltung des Grenzgrabens zwischen dem Grundstück des Einwenders und dem südlich angrenzenden Grundstück handelt, hat der TdV gegenüber dem Einwender deutlich gemacht, dass es sich bei dem Grenzgraben um ein Gewässer dritter Ordnung handelt und dass die Unterhaltungspflicht für derartige Gewässer den Anliegern obliegt. Dieser Auffassung schließt sich die Planfeststellungsbehörde unter Hinweis auf § 107 Abs. 1 NWG uneingeschränkt an. Insoweit wird auf die Nebenbestimmung unter Ziff. A III.16 Bezug genommen.

Zur Informationsanfrage des Einwenders hat der TdV gegenüber dem Einwender mitgeteilt, dass die Baumaßnahmen im nördlichen Bereich des 3. Bauabschnitts in der Tat ausschließlich auf landeseigenen Grundstücksflächen durchgeführt werden können.

Nach den Vorstellungen des TdVs soll die zukünftige Steuerung des Bewässerungsbauwerkes auf der Basis der auszuwertenden Grundwasserstände und nach Möglichkeit im Einvernehmen mit den betroffenen Anliegern und nach den Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Oldenburg erfolgen. Um dieses sicher stellen zu können, ist eine Betriebs- und Steuerungsvorschrift des Bewässerungsbauwerks in Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Oldenburg sowie in Abstimmung mit dem Einwen-

dungsführer mit dem Einwender-Kennzeichen 101 aufzustellen. Der NLWKN als TdV stellt dazu dem vorgenannten Personenkreis die Grundwasserstandsaufzeichnungen zur Verfügung. Um diesem Anliegen gerecht zu werden, wird die Nebenbestimmung mit der lfd. Ziff. A III.15 verfügt.

Den Einwendungen wird somit nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde in vollem Umfange entsprochen. Die Einwendungen haben sich damit erledigt.

V. Gesamtabwägung

Auch bei der Gesamtabwägung aller von dem Vorhaben betroffenen Belange überwiegt der mit der Maßnahme verfolgte Zweck die damit einhergehenden Nachteile. Die Planfeststellungsbehörde hat eine Abwägung vorgenommen, in die alle Belange eingestellt worden sind, die nach Lage der Dinge eingestellt werden mussten. Die Planfeststellungsbehörde hat weder die Bedeutung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange verkannt noch den Ausgleich in einer Weise vorgenommen, der zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht.

In diese Abwägung wurden neben wasserwirtschaftlichen Belangen insbesondere auch die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege und die privaten Belange eingestellt, die durch die Maßnahme betroffen sind. Die Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabensalternativen vergleichend geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die planfestgestellte Maßnahme die verträglichste und geeignetste Variante zur Verwirklichung des Vorhabensziels ist.

Die durch das Vorhaben bewirkten Beeinträchtigungen entgegenstehender Belange werden im Rahmen des planerischen Ermessens und unter Beachtung fachgesetzlicher Bestimmungen vermieden, minimiert oder kompensiert. Die im Rahmen der Planfeststellung vorgebrachten Einwendungen, Anregungen und Bedenken wurden, soweit dies möglich war, berücksichtigt. Im Übrigen lassen sich die - insbesondere baubedingten - Auswirkungen des Vorhabens nicht gänzlich vermeiden, wenn man das Vorhaben nicht völlig in Frage stellen will.

Insgesamt gesehen gibt es keine entgegenstehenden Belange, die für sich genommen ein solches Gewicht haben, dass sie gegenüber der vorgesehenen Maßnahme als vorrangig einzustufen wären und deshalb zur Versagung der Planfeststellung hätten führen müssen. Die Bilanzierung fällt eindeutig zu Gunsten des Vorhabens aus, das zur Herstellung der Hochwassersicherheit an der Hunte erforderlich ist.

VI. Begründung der Kostenentscheidung

Gebühren werden für die vorliegende Amtshandlung gemäß § 2 Abs. 1 NVwKostG nicht erhoben, weil der Antragsteller, NLWKN, Betriebsstelle Brake-Oldenburg, als Landesbehörde dazu Anlass gegeben hat.

Auslagen werden ebenfalls nicht erhoben.

C Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage wäre gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion - Geschäftsbereich VI -, Ratsherr-Schulze-Str. 10, 26122 Oldenburg, zu richten.

Schwobe

D Anhang - Abkürzungsverzeichnis der Rechtsvorschriften

Abkürzung	Langfassung
AVV-Lärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 (Beil. zum BAnz. Nr. 160)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002, (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 2 RechtsbereinigungsG Umwelt vom 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 09.12.2004 (BGBl. I S. 3.214)
AltlastenVO	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 17.07.1999 (BGBl. I, S. 1.554 ff.)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1.193), zuletzt geändert durch Art. 27 Satz 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2.542)
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Art. 1 der Änderungsrichtlinie 2006/105/EG vom 20.11.2006 (ABl. Nr. L 363 S. 368)
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 415)
NNatG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz i. d. F. vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155, ber. S. 267), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366)
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Änderungsgesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 372)
NUVPG	Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung i. d. F. der Neubekanntmachung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361)
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 173), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2007 (Nds. GVBl. S. 775)
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361)
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift (AVV) zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1.757, ber. S. 2.797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.08.2009 (BGBl. I S. 2.723)
VS-RL	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) (ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, S. 1 - 18)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14.08.2009 (BGBl. I S. 2.827)

Abkürzung	Langfassung
ZustVO-Wasser	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 29.11.2004 (Nds. GVBl. S. 550), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Änderungsverordnung vom 16.11.2007 (Nds. GVBl. S. 639)
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1.036) , zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 19.09.2006 (BGBl. I S. 2.146)

E Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 - Lage der sanierungsbedürftigen Dammschnitte	17
Abbildung 2 - Variantenvergleich der ausgewählten Alternative - Auszug aus der UVS	20
Abbildung 3 - Auszug aus dem RROP des Landkreises Oldenburg - nicht maßstabsgetreu	21